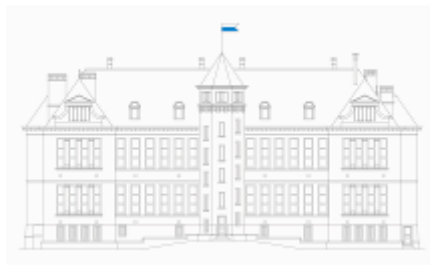


EUROPABERICHT



**Vertretung des Freistaates Bayern
bei der Europäischen Union
in Brüssel**



Inhaltsverzeichnis

POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT.....	6
EP: Plenarsitzung in Straßburg vom 13. - 16.03.2017	6
Treffen der Staats- und Regierungschefs am 09./10.03.2017	7
Rat für Auswärtige Angelegenheiten am 06.03.2017 – wesentliche Ergebnisse.....	8
Rat Allgemeine Angelegenheiten am 07.03.2017 – wesentliche Ergebnisse	9
Britisches Parlament erlässt Zustimmungsgesetz zum Brexit.....	10
Schottische Regierung leitet Verfahren zur Abhaltung eines Referendums ein	11
Kommission: Syrienstrategie vorgelegt	11
STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR	13
ASYL UND MIGRATION	13
EuGH sieht keine EU-Zuständigkeit bei humanitärem Visum	13
INNERE SICHERHEIT	13
Rat stimmt systematischer Kontrolle aller Ein- und Ausreisender an den EU-Außengrenzen zu.....	13
EP verabschiedet Reform der EU-Feuerwaffen-Richtlinie	14
Europal veröffentlicht Bericht zur organisierten Kriminalität in der EU.....	15
VISAPOLITIK.....	16
EP fordert Kommission zur zeitweisen Aufhebung der Visafreiheit für US-Staatsangehörige auf	16
FEUERWEHREN, RETTUNGSDIENST, KATASTROPHENSCHUTZ	17
Kommission zahlt nach Überschwemmungen in Bayern 31,5 Mio. € aus	17
GLÜCKSSPIEL	18
EuGH-Generalanwältin legt Schlussanträge zur Ermittlung gegen Quasimonopol im Glücksspielbereich vor	18
VERKEHRSPOLITIK	19
Kommission leitet Konsultation zu Fahrgastrechten im intermodalen Verkehr ein	19
STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ.....	20
ER befasst sich mit Europäischer Staatsanwaltschaft	20
Kommission präsentiert neuen Drogenaktionsplan 2017 - 2020	20
Terrorismusbekämpfungsrichtlinie nimmt letzte Hürde	21
EP-Plenum bestätigt formell Kompromiss zur Aktionärsrechterichtlinie	22
EuGH: Kein Recht auf Beschränkung der Einsichtnahme in Unternehmensregister nach Auflösung der Gesellschaft	23
EuGH: Erfordernis einer notariellen Beglaubigung für Grundbuchänderung mit Unionsrecht vereinbar ..	23
EuGH zum Verbot des Tragens eines islamischen Kopftuchs am Arbeitsplatz.....	24



Kommission nimmt Justizarbeitsprogramm für das Jahr 2017 an.....	25
Konsultation zum Schutz für Hinweisgeber	26
Neues Webportal der Kommission zum Thema „Bessere Rechtsetzung“	26
STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT	28
Rat für Allgemeine Angelegenheiten am 07.03.2017 erzielt Einigung zur Halbzeitrevision des MFR.....	28
EP fasst Entschließung zu allgemeinen Leitlinien zum Haushalt 2018.....	29
Kommission gibt Finanzhilfen für Flutschäden in Bayern frei.....	30
Ausschuss für Wirtschaft und Währung führt Meinungsaustausch zur Äquivalenzprüfung der Regeln für die Finanzaufsicht in Drittländern	31
EP diskutiert über Folgemaßnahmen zu Empfehlungen des „TAXE 2“-Sonderausschusses und Reform der Gruppe Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)	32
Mehrwertsteuerrichtlinie verstößt laut EuGH nicht gegen Grundsatz der Gleichbehandlung	34
Kommission genehmigt Rekapitalisierung der Caixa Geral de Depósitos	35
STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE.....	36
WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE	36
Rat nimmt Verordnungen über Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika an	36
Kartellrecht: Kommission verhängt Geldbußen gegen Automobilzulieferunternehmen.....	36
Fusionskontrolle: Kommission genehmigt Joint Venture zwischen KKR und GfK.....	37
FUSIONSKONTROLLE: KOMMISSION GENEHMIGT ÜBERNAHME VON GAMESA DURCH SIEMENS	37
WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE	38
Fusionskontrolle: Kommission genehmigt Übernahme von Mentor Graphics durch Siemens	38
Fusionskontrolle: Gericht der Europäischen Union (EuG) hebt den Beschluss auf, mit dem die Kommission dem Paketzusteller UPS die Übernahme von TNT Express untersagt hatte	38
Staatliche Beihilfen: Kommission genehmigt Investition in Bau des Kernkraftwerks Paks II in Ungarn ...	39
Kommission veröffentlicht Index für regionale Wettbewerbsfähigkeit 2016	39
DIGITALES UND MEDIEN.....	40
Kommission veröffentlicht Ergebnisse des Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft 2017 (DESI)	40
EP beschließt Neuordnung der hochwertigen Funkfrequenzen für Mobilfunkdienste	41
AUßENWIRTSCHAFT.....	41
Kommission bereitet die Aufnahme von Freihandelsgesprächen mit Neuseeland vor	41
Kommission und ASEAN-Staaten nehmen Gespräche über ein Freihandelsabkommen auf	42
Kommission verabschiedet Abkommen mit USA über die gegenseitige Anerkennung von Inspektionen von Arzneimittelherstellern	42
Gericht der Europäischen Union (EuG) bestätigt Rechtsgültigkeit der Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen gegenüber Einfuhren von Solarpaneelen aus China.....	43
ENERGIE	43



Kommission bittet um Stellungnahme zu den Verpflichtungszusagen, die Gazprom im Hinblick auf die Gasmärkte in Mittel- und Osteuropa angeboten hat	43
TECHNOLOGIE UND INNOVATION	44
Raumfahrt: Neuer Copernikus-Satellit ins All gestartet	44
STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN	45
Wesentliche Ergebnisse des Agrarrats vom 06.03.2017	45
Beobachtungsstellen für Getreide- und Zuckermarkt geplant	45
Kommission veröffentlicht Ausblick auf die Agrarmärkte	46
Kommission will Erzeugerorganisationen im Obst- und Gemüsesektor stärken.....	46
Kommission veröffentlicht Mittelzuteilung für EU-Schulprogramm	47
EU-Milchsektor nutzt zunehmend Warentermingeschäfte	47
Chile öffnet Markt für EU-Rindfleisch-Exporte	48
EP beschließt Verordnung über amtliche Kontrollen.....	48
Entschließung des EP zum Schutz von Nutzkaninchen angenommen	48
Entschließung des EP zur verantwortlichen Haltung und Pflege von Equiden angenommen.....	49
STAATSMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION.....	50
INTEGRATION.....	50
EuGH-Urteile zum Tragen eines islamischen Kopftuchs am Arbeitsplatz	50
FRAUEN- UND GLEICHSTELLUNGSPOLITIK.....	52
Zum Weltfrauentag 2017: Gemeinsame Erklärung, Gleichstellungsbericht und Statistiken zu Führungspositionen	52
EP fasst drei Entschlüsse zur Gleichstellung der Geschlechter	54
ARBEITSMARKT- UND SOZIALPOLITIK.....	56
Dreigliedriger Sozialgipfel: Positionen der EU-Institutionen und Sozialpartner (Rahmenvereinbarung für aktives Altern)	56
JUGENDPOLITIK.....	57
Kommission: Vermittlung von Plätzen im Europäischen Solidaritätskorps beginnt	57
ARBEITSMARKT	58
Arbeitslosenquote im Euroraum im Januar bei 9,6 %	58
Eurostat: Erwerbstätigkeit zum vierten Quartal 2016	58
STAATSMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUS, WISSENSCHAFT UND KUNST.....	60
Kommission gründet Expertengruppe zur Zukunft wissenschaftlichen Publizierens	60
Vermittlung von Plätzen im Europäischen Solidaritätskorps beginnt	60
STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ.....	62
UMWELT UND NATURSCHUTZ.....	62
ECHA stuft Glyphosat als nicht krebserregend ein	62



EP beschließt Abfallpaket.....	62
EP beschließt Quecksilberverordnung	63
EP verabschiedet Entschließung zur Handelspolitik bei wildlebenden Tier- und Pflanzenarten	64
Rat verabschiedet Schlussfolgerungen zur Klima- und Energiediplomatie der EU	65
EuGH-Urteil zur Rückforderung von Emissionszertifikaten.....	65
VERBRAUCHERSCHUTZ	66
EP beschließt in zweiter Lesung Verordnung über amtliche Kontrollen	66
Rat nimmt Verordnung über Medizinprodukte an.....	67
EFSA schlägt vereinfachten Ansatz zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit in kleinen Einzelhandelsgeschäften vor.....	67
STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE	69
Kommission: EU-Drogenaktionsplan 2017-2020 vorgestellt	69
EP: Entschließung zu den Optionen der EU, den Zugang zu Arzneimitteln zu verbessern	70
Rat: Annahme der Verordnungen über Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika	71
EP: Legislative Entschließung zur Quecksilberverordnung.....	71
EP: Entschließung zu Hürden für den europäischen Binnenmarkt	72
IUK- UND MEDIENPOLITIK.....	74
EU-Internetforum: Fortschritte im Vorgehen gegen terroristische Inhalte im Internet.....	74
Kommission eröffnet Konsultation zum Schutz von Whistleblowern	74
EuGH: Unterschiedliche Besteuerung von Print- und E-Publikationen zulässig.....	75
EuGH: Staatliche Beihilfen für öffentlich-rechtlichen Sender in Dänemark mit EU-Recht vereinbar	76
EP beschließt Neuordnung der hochwertigen Funkfrequenzen für Mobilfunkdienste	76



POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT

EP: PLENARSITZUNG IN STRAßBURG VOM 13. - 16.03.2017

Schwerpunkte der Plenarsitzung waren die Debatte zur Tagung des Europäischen Rates (ER) am 09./10.03.2017 und des Gipfels in Rom, eine Resolution zur deutschen Infrastrukturabgabe (Maut), der Jahrestag der Terroranschläge in Brüssel sowie die Kreislaufwirtschaft.

Im Einzelnen:

- Tagung des Europäischen Rates (ER) am 09./10.03.2017 und Gipfel in Rom: Im Nachgang der ER-Tagung (siehe gesonderten Beitrag in diesem EB) und mit Blick auf die Zukunft der EU forderten die Abgeordneten unter anderem, dass nationale Politiker mehr Verantwortung für Europa und ihr eigenes Handeln im Rat übernehmen müssten (EVP). Kritische Stimmen sahen im Europa der verschiedenen Geschwindigkeiten keine Strategie oder Lösung, vielmehr bedürfe es eines Kurswechsels, hin zu einer größeren sozialen Komponente (S&D).
- Infrastrukturabgabe: In einer am 15.03.2017 verabschiedeten Entschließung stufen die Abgeordneten die in Deutschland geplante Infrastrukturabgabe als europarechtswidrig ein – entgegen der Einschätzung der Bundesregierung und der Kommission (siehe hierzu Beitrag des StMI in diesem EB).
- Jahrestag der Terroranschläge in Brüssel: Die Abgeordneten gedachten den Opfern des Terroranschlags und debattierten über den Kampf gegen den Terror. Als wichtige Maßnahmen wurden hier der Informationsaustausch der Sicherheitsbehörden und der Kampf gegen Fluchtursachen und Radikalisierung genannt.
- Verschärfung des EU-Waffenrechts: Am 14.03.2017 hat das EP eine deutlich überarbeitete Fassung der Richtlinie (2008/51/EC) über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen verabschiedet. Zu den Neuerungen gehören unter anderem strengere Kontrollen von unscharfen und unzureichend deaktivierten Waffen, wie sie bei den Terroranschlägen in Paris verwendet wurden (siehe hierzu Beitrag des StMI in diesem EB).
- Kreislaufwirtschaft: Am 14.03.2017 hat das EP in erster Lesung mit großer Mehrheit vier Berichte mit Legislativvorschlägen im Rahmen des Kreislaufwirtschaftspakets angenommen und damit seinen Standpunkt zum „Abfallpaket“ festgelegt. Mit den vier Legislativvorschlägen werden neue Ziele im Bereich der Abfallentsorgung in Bezug auf die Wiederverwendung, Recycling und Deponierung festgelegt (siehe hierzu Beitrag des StMUV in diesem EB).
- Leitlinien Haushalt 2018: Am 15.03.2017 hat das Plenum eine nichtlegislative Entschließung zu den allgemeinen Leitlinien für die Vorbereitung des Haushalts 2018, Einzelplan III Kommission,



angenommen. Zentrale Prioritäten des EU-Haushalts 2018 sollen weiterhin Wachstum, Arbeitsplätze, Sicherheit, die Bewältigung der Migrationskrise und der Klimawandel sein. Der EU-Haushalt müsse mit Instrumenten ausgestattet sein, die es ermöglichen, auf multiple Krisen gleichzeitig zu reagieren.

Am Rande der Plenartagung wurde zudem der Abgeordnete *Janusz Korwin-Mikke* (fraktionslos/POL) sanktioniert. Dieser hatte sich in der letzten Plenartagung abfällig über Frauen geäußert. Ihm wurden nun Zahlungen gestrichen und bestimmte parlamentarische Aktivitäten untersagt. *Korwin-Mikke* war bereits in der Vergangenheit wegen eines Nazi-Vergleichs bei der Debatte um EU-einheitliche Tickets aufgefallen.

Die nächste Plenartagung in Straßburg findet vom 02. bis 06.04.2017 statt.

Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de>

TREFFEN DER STAATS- UND REGIERUNGSCHEFS AM 09./10.03.2017

Am 09.03.2017 tagte der Europäische Rat (ER) in Brüssel. Die 28 Staats- und Regierungschefs trafen sich dabei erstmals im neuen Ratsgebäude. Am 10.03.2017 kamen zudem die EU27 (ohne Großbritannien) zusammen, um die informelle Tagung der EU27 am 25.03.2017 vorzubereiten.

Europäischer Rat:

- Beherrschendes Thema war die Wiederwahl des Präsidenten des ER, *Donald Tusk* (EVP/POL). Die polnische Regierung hatte sich gegen *Tusk* gestellt, war aber letztlich unterlegen. Dies sorgte auf polnischer Seite für harsche Kritik. In der Folge blockierte die polnische Regierung die Verabschiedung von förmlichen Schlussfolgerungen des ER, so dass Schlussfolgerungen des ER-Präsidenten veröffentlicht wurden (dies führte zu Spekulationen unter anderem über die Rechtsqualität für die Folgearbeiten).
- Themen der Präsidentschaftsschlussfolgerungen (und der ER-Debatte) waren die wirtschaftliche Entwicklung (Europäische Semester, Fortschritte bei der Vollendung des Binnenmarktes), Verteidigung (Europäisches Kommandozentrum für Ausbildungsmissionen), Innere Sicherheit, externe Aspekte der Migration sowie die Beziehungen zu den Staaten des westlichen Balkans.
- Zudem wurde die Verstärkte Zusammenarbeit von 17 Staaten bei der Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft debattiert (siehe hierzu Beitrag des StMJ in diesem EB).



Tagung der EU27:

- Am 10.03.2017 kamen die EU27 zusammen, um die informelle Tagung der EU27 am 25.03.2017 (zur Feier des 60. Jahrestages der Römischen Verträge) vorzubereiten. Der Gipfel in Rom soll zur Verabschiedung einer Erklärung zur Zukunft der EU genutzt werden. Aus den osteuropäischen Staaten soll dabei Gegenwind gegen die Idee eines Europas der zwei (oder mehr) Geschwindigkeiten kommen, wie es BK'in *Merkel*, aber auch FRA, ESP und ITA unterstützen.

Tagungsseite der ER:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/european-council/2017/03/09-10/>

Schlussfolgerungen des ER-Präsidenten:

<http://dsms.consilium.europa.eu/952/system/newsletter.asp?id=3935320D383933390D31313332380D32343434340D34323234320D300D43453142393042450D310D0D300D33353736310D372E372E302E31363734380D31>

RAT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN AM 06.03.2017 – WESENTLICHE ERGEBNISSE

Am 06.03.2017 tagte der Rat in der Formation Auswärtige Angelegenheiten. Neben den Außenministern waren auch die Verteidigungsminister beim ersten Teil der Sitzung zugegen. Dabei wurde insbesondere die Einrichtung einer Kommandozentrale für EU-Militärmissionen beschlossen.

Wesentliche Ergebnisse:

- Sicherheit und Verteidigung: Der Rat begrüßt in seinen Schlussfolgerungen unter anderem die Arbeiten am Verteidigungsaktionsplan. Dabei wird auch der Europäische Verteidigungsfonds gelobt. Im Bereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik wird einer Konzeptnote zugestimmt, die sich mit der zeitnahen Einrichtung einer Kommandozentrale für EU-Militärmissionen beschäftigt (Militärische Planungs- und Führungsfähigkeit - Military Planning and Conduct Capability - MPCC; umfasst sollen insbesondere Beratungs- und Trainingsmissionen sein – „non-executive“, also ohne Waffeneinsatz). Geführt werden soll es (in Personalunion) vom Generaldirektor des EU Military Staff (EUMS). Die Arbeiten an der Einrichtung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (PESCO – vergleichbar der Verstärkten Zusammenarbeit) und an einem System der Beschaffungsplanung (Coordinated Annual Review on Defence – CARD) werden fortgesetzt.
- Klima- und Energiediplomatie: In den Schlussfolgerungen bekennt sich der Rat nochmals zu den Klimazielen und betont den Anspruch der EU als treibende Kraft im Kampf gegen den Klimawandel. Hier müsse mit allen Staaten und Akteuren, insbesondere aber mit den G20-Staaten, zusammengearbeitet werden.



- Beziehungen zu Ägypten: Mit dem ägyptischen Außenminister *Sameh Hassan Shoukry* wurde die Lage im Mittelmeerland diskutiert.
- Westlicher Balkan: Die EU-Außenbeauftragte berichtete von ihren Reisen in die Balkanstaaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Serbien und die FJR Mazedonien. Die Minister betonten das fortgesetzte Engagement der EU in der Region.
- Migration: In Vorbereitung des ER am 09./10.03.2017 wurde der Umsetzungsstand der Migrationsabkommen mit Mali, Niger, Senegal, Nigeria und Äthiopien besprochen.

Weitere Themen waren der Nahost-Friedensprozess, die Lage in der Demokratischen Republik Kongo sowie Leitlinien zu Kinderschutzrechten.

Tagungsseite des Rates (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/fac/2017/03/06/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Main+results+-+Foreign+Affairs+Council%2c+06%2f03%2f2017

Ergebnisübersicht des Rates (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/fac/2017/03/st07019_en17_pdf/

RAT ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN AM 07.03.2017 – WESENTLICHE ERGEBNISSE

Am 07.03.2017 tagte der Rat in der Formation Allgemeine Angelegenheiten. Zentrale Themen waren die Vorbereitung der Tagung des Europäischen Rates am 09./10.03.2017, das Europäische Semester sowie die Halbzeitüberprüfung des MFR.

Im Einzelnen:

- Vorbereitung des Europäischen Rates am 09./10.03.2017: Der Rat befasste sich mit dem Entwurf der Schlussfolgerungen des ER. Themen dort waren die wirtschaftliche Entwicklung (Europäisches Semester, Fortschritte bei der Vollendung des Binnenmarktes), Verteidigung, Innere Sicherheit, externe Aspekte der Migration sowie die Beziehungen zu den Staaten des westlichen Balkans.
- Halbzeitüberprüfung des MFR: Der Rat hat seine politische Ausrichtung zur Halbzeitüberprüfung des MFR gefunden. Diese beinhaltet: mehr Finanzmittel für kritische Bereiche und leistungsintensive Programme (6,01 Mrd. € für Migrationsbewältigung, Fluchtursachenbekämpfung, Wachstum und Kampf gegen Jugendarbeitslosigkeit), Flexibilisierung des Haushalts (23 bzw. 145 Mio. € für Nothilfereserve und Flexibilisierungsinstrument; Übertragung von Mitteln zwischen den verschiedenen Instrumenten) und überschüssige Mittel sollen im Haushalt verbleiben, um einem erneuten Überhang unbezahlter Rechnungen vorzubeugen (siehe hierzu Beitrag des StMFLH in diesem EB).



- Europäisches Semester: Die Minister verabschiedeten einen Vorschlag zur Wirtschaftspolitik der Eurozone, die dem ER zur Billigung zugeleitet wurden. Zudem wurde die allgemeine wirtschaftliche Situation der EU beleuchtet, die sich aus Sicht des Rates vorsichtig positiv entwickle.
- Kampf gegen Terrorismus: Der Rat hat formell dem Kommissionsvorschlag zur systematischen Kontrolle aller Ein- und Ausreisender an den EU-Außengrenzen (systematische Kontrollen bei Ein- und Ausreise an den EU-Außengrenzen inklusive Datenbankabgleich) sowie der Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung zugestimmt. Zudem sollen mit Serbien und der FJR Mazedonien Verhandlungen über die Kooperation mit der Europäischen Grenz- und Küstenwache aufgenommen werden.
- Bessere Rechtsetzung: Die 2016 in Gang gesetzten Maßnahmen zur Besseren Rechtsetzung wurden besprochen. Zur Vorbereitung des anstehenden Dialogs mit EP und Kommission wurde die Haltung des Rates zum im Dezember 2016 festgelegten gemeinsamen Arbeitsprogramm der Institutionen beraten.

Zudem wurde eine Reihe von Sanktionsregimen an neue UN-Entscheidungen angepasst (Sudan, Südsudan, Zentralafrikanische Republik, Kongo, Guinea-Bissau und Afghanistan).

Tagungsseite des Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/gac/2017/03/07/>

Ergebnisübersicht des Rates (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/gac/2017/03/st07024_en17_pdf/

BRITISCHES PARLAMENT ERLÄSST ZUSTIMMUNGSGESETZ ZUM BREXIT

Am 13.03.2017 stimmten Unter- und Oberhaus des britischen Parlaments der sogenannten Withdrawal Bill zu, mit der die britische Regierung ermächtigt wird, den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU nach Art. 50 EUV zu erklären.

Dabei wurden zwei ursprünglich vom House of Lords eingebrachte Ergänzungen zur Gesetzesvorlage (betreffend Bestimmungen zum Umgang mit EU-Bürgern im VK und zur Parlamentsbefassung hinsichtlich eines zu erreichenden Abkommens zwischen EU und dem VK) behandelt. Diese haben keinen Eingang in das Zustimmungsgesetz gefunden. Nach Erteilung des sogenannten Royal Assent, der formellen königlichen Zustimmung, ist nun der Weg für die britische Regierung frei, den Austritt formell zu erklären. Die Regierung hat mitgeteilt, dass man hierfür beim Zeitrahmen „Ende März“ bleiben wolle.

Die Parlamentsbehandlung war aufgrund höchstrichterlicher Entscheidung notwendig geworden. Das Zustimmungsgesetz enthält im Wesentlichen nur die Ermächtigung zur Austrittserklärung (kein Verhandlungsmandat).



Webseite des britischen Parlaments (in englischer Sprache):

<http://services.parliament.uk/bills/2016-17/europeanunionnotificationofwithdrawal.html>

SCHOTTISCHE REGIERUNG LEITET VERFAHREN ZUR ABHALTUNG EINES REFERENDUMS EIN

Am 13.03.2017 hat die schottische Regierung angekündigt, den Prozess zur Abhaltung eines Unabhängigkeitsreferendums einzuleiten. Die parlamentarische Zustimmung des schottischen Regionalparlaments soll nächste Woche eingeholt werden. Angestrebter Termin der Regierung ist zwischen Herbst 2018 und Frühjahr 2019 (vor Unterzeichnung eines etwaigen Austrittsvertrages des VK aus der EU beziehungsweise dessen Ausscheiden durch Zeitablauf).

Als wesentlichen Grund für die Einleitung des Unabhängigkeitsreferendums nannte First Minister *Nicola Sturgeon* die Herangehensweise der britischen Regierung hinsichtlich des Brexit. Man habe die Rechte und Interessen der Regionalkörperschaften des VK völlig außer Acht gelassen. Insbesondere die einseitige Entscheidung, einen Brexit ohne weitere Mitgliedschaft im Binnenmarkt anzustreben, stehe im Widerspruch zur schottischen Position.

Beide Kammern des britischen Parlaments sowie das schottische Parlament müssten der Durchführung des Referendums noch zustimmen („Section 30 order“), bevor es abgehalten werden könnte. Umfragen sehen Unabhängigkeitsbefürworter und -gegner in etwa gleich auf.

Ebenfalls am 13.03.2017 forderte die nordirische Sinn Féin Chefin *Michelle O'Neill* die Abhaltung eines Referendums über die Wiedervereinigung von Irland und Nordirland. Die Sinn Féin war aus den vor kurzem abgehaltenen Parlamentswahlen in Nordirland als zweistärkste Kraft hervorgegangen.

Pressemitteilung der schottischen Regierung (in englischer Sprache):

<http://news.gov.scot/news/scotland-must-have-choice-over-future>

KOMMISSION: SYRIENSTRATEGIE VORGELEGT

Die Kommission hat am 14.03.2017 gemeinsam mit der EU-Außenbeauftragten ihren Vorschlag für eine EU-Strategie für Syrien vorgestellt. Mit der Strategie soll die Rolle der EU bei der Stabilisierung des Landes definiert werden.

Die Folgen des Krieges seien katastrophal, insbesondere für die Bevölkerung, für die die EU seit dem Ausbruch des Konflikts 9,4 Mrd. € in Syrien und der mitbetroffenen Region mobilisiert habe.



Das strategische Ziel der EU sei ein geeintes, demokratisches, sicheres und stabiles Syrien, in das Kriegsflüchtlinge zurückkehren können. Um dieses Ziel zu erreichen, müsse man darauf hinwirken, dass der Krieg durch einen politischen Übergangsprozess beendet wird, demokratische Strukturen gestärkt werden und eine Aufarbeitung durchgeführt wird (zum Beispiel Verfolgung von Kriegsverbrechen). Gleichzeitig sollen humanitäre Maßnahmen fortgeführt werden. Dabei seien insbesondere die Friedensgespräche in Genf zentral, die etwa durch technische Beratung unterstützt werden könnten.

Hinsichtlich der Zeit nach einer Beendigung des Krieges sieht die Kommission beim Wiederaufbau des Landes vor allem die äußeren Kräfte in der Pflicht, die den Konflikt befeuert hätten (ohne Namen zu nennen). Aber man sei zur Unterstützung bereit, unter anderem in Kooperation mit der UN und der Weltbank sowie bei der Koordinierung mitgliedstaatlicher Maßnahmen. Weiter kämen als EU-Maßnahmen die Aufhebung der Sanktionen, Finanzierung, Kriegsmittelbeseitigung sowie der Wiederaufbau der Verwaltung und der Wirtschaft in Betracht.

Die Strategie soll bereits am 03.04.2017 beim Rat für Auswärtige Angelegenheiten den Mitgliedstaaten vorgestellt und bei der Syrien-Geberkonferenz am 05.04.2017 besprochen werden.

Pressemitteilung der Kommission und des EAD:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-561_de.htm



STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR

ASYL UND MIGRATION

EUGH SIEHT KEINE EU-ZUSTÄNDIGKEIT BEI HUMANITÄREM VISUM

Der EuGH kam am 07.03.2017 zu dem Urteil, dass die Mitgliedstaaten nach dem Unionsrecht nicht verpflichtet seien, Personen, die sich in ihr Hoheitsgebiet begeben möchten, um dort Asyl zu beantragen, ein humanitäres Visum zu erteilen, sondern es stünde ihnen weiterhin frei, dies auf der Grundlage ihres nationalen Rechts zu tun.

In dem behandelten Fall stellte eine syrische Familie im Libanon Visaanträge, um in Belgien einen Asylantrag einreichen zu können. Der Antrag wurde abgelehnt. Der Fall landete vor Gericht und am Ende wurde der EuGH um Hilfe bei der Auslegung von EU-Recht gebeten.

Der Gerichtshof weist in seinem Urteil daraufhin, dass der EU-Gesetzgeber bisher keinen Rechtsakt erlassen hat, der die Voraussetzungen betrifft, unter denen die Mitgliedstaaten Drittstaatsangehörigen aus humanitären Gründen Visa oder Aufenthaltstitel für einen langfristigen Aufenthalt erteilen. Die Anträge der syrischen Familie fallen daher allein unter das nationale Recht.

Damit schließt sich der EuGH damit explizit nicht dem Schlussplädoyer des Generalanwalts des EuGH, *Paolo Mengozzi*, vom 07.02.2017 an. *Mengozzi* hatte dafür plädiert, dass die Botschaften der EU-Länder Flüchtlingen, denen sonst Folter oder andere unmenschliche Behandlung drohen würden, in Zukunft weltweit humanitäre Visa ausstellen müssen, damit die betroffenen Personen in der EU Asyl beantragen können.

Pressemitteilung:

<http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-03/cp170024de.pdf>

Urteil:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=188626&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=584126>

INNERE SICHERHEIT

RAT STIMMT SYSTEMATISCHER KONTROLLE ALLER EIN- UND AUSREISENDER AN DEN EU-AUßENGRENZEN ZU

Am 07.03.2017 hat der Rat der Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 hinsichtlich einer verstärkten Abfrage von einschlägigen Datenbanken an den EU-Außengrenzen zugestimmt. Bereits am 16.02.2017 nahm



das Plenum des EP den Vorschlag der Kommission zur systematischen Kontrolle aller Ein- und Ausreisender an den EU-Außengrenzen zu Luft, See und Land an (EB 19/16; EB 04/17). Mit der Änderung des Schengener Grenzkodex werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Reisedokumente aller Personen, auch der EU-Bürger, bei der Ein- und Ausreise an den Außengrenzen der EU zu kontrollieren. Die Daten sollen mit den nationalen und internationalen Datenbanken der Sicherheitsbehörden, insbesondere dem Schengener Informationssystem (SIS) und der Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente (SLTD), abgeglichen werden. Bei zu langen Wartezeiten an einer See- oder Landgrenze können die Mitgliedstaaten von einer systematischen auf eine gezielte Abfrage von Datenbanken übergehen, sofern damit keine Risiken für die innere Sicherheit verbunden sind. An den Luftgrenzen ist ein gezielter Datenbankabgleich nur für einen Übergangszeitraum von sechs Monaten ab Inkrafttreten der Verordnung gestattet. Diese Frist kann bei besonderen Anpassungsschwierigkeiten der Infrastruktur um bis zu 18 Monate verlängert werden. Nach Unterzeichnung der angenommenen Verordnung wird der Text im EU-Amtsblatt veröffentlicht und tritt 20 Tage später in Kraft.

Pressemitteilung des Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/03/07-regulation-reinforce-checks-external-borders/>

Vorschlag zur Änderung der VO (EU) 2016/399 zur Datenbankabfrage an Außengrenzen:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-55-2016-INIT/de/pdf>

EP VERABSCHIEDET REFORM DER EU-FEUERWAFFEN-RICHTLINIE

Am 14.03.2017 hat das EP eine deutlich überarbeitete Fassung der Richtlinie (2008/51/EC) über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen verabschiedet. Sie weicht in mehreren Punkten vom Vorschlag der Kommission ab, die insbesondere ein Verbot von halbautomatischen Waffen erreichen wollte. Die Richtlinie wurde mit einer deutlichen Mehrheit von 491 Stimmen bei 178 Gegenstimmen und 28 Enthaltungen angenommen. Bereits am 20.12.2016 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (AStV) im Namen des Rates den Kompromisstext mit dem EP gebilligt (EB 01/17). Nach Aussage von Berichterstatterin MdEP *Vicky Ford* (EKR/GBR) leiste die Richtlinie einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit der EU-Bürger und achte gleichzeitig die Rechte der rechtmäßigen Besitzer. Zu den Neuerungen gehören unter anderem strengere Kontrollen von unscharfen und unzureichend deaktivierten Waffen, wie sie bei den Terroranschlägen in Paris verwendet wurden. Solche akustischen Waffen dürfen nun nicht mehr ohne Waffenschein erworben werden. Für Privatpersonen sind künftig der Besitz von vollautomatischen und militärischen Waffen, vollautomatischen Waffen, die zu halbautomatischen umgebaut wurden, Kurz Waffen mit Magazinen von mehr als 20 Schuss, Langwaffen mit mehr als zehn Schuss und halbautomatischen Langwaffen, die sich leicht verbergen lassen, verboten. Genehmigungen dürfen jedoch für aktive Sportschützen, Reservisten, anerkannte Museen und in Ausnahmefällen für Sammler erteilt werden. Auch Blindwaffen und deaktivierte Pistolen und Gewehre müssen künftig registriert werden. Die gilt ebenso für die



wesentlichen Bestandteile von Schusswaffen, wie Läufe oder Schlagbolzen. Weiterhin soll ein europäisches Überwachungssystem für die Ausstellung und Verlängerung von Waffenscheinen eingerichtet werden. Vorgesehen sind darüber hinaus regelmäßige ärztliche und psychologische Überprüfungen der Besitzer der Schusswaffen. Die Mitgliedstaaten sind zum Austausch über die von ihnen erteilten Lizenzen für den Besitz von Schusswaffen verpflichtet und auch Waffenhändler und Makler müssen die nationalen Behörden über den Verkauf von Feuerwaffen unterrichten. Bislang ist der Erwerb und Besitz von Magazinen in Deutschland nicht geregelt. Jäger dürfen laut § 19 des Bundesjagdgesetzes lediglich halbautomatische Langwaffen, die auf drei Schuss begrenzt sind, nutzen. Für Sportschützen sieht § 6 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung vor, dass halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin, das eine Kapazität von mehr als zehn Patronen hat, verboten sind. Für Kurzwaffenmagazine gab es bisher keine Einschränkung. Da diese jedoch auf 20 Schuss begrenzt sind, führt die neue Richtlinie hier zu keiner Beschränkung. In Deutschland ist der Einsatz von Hochkapazitätsmagazinen bereits verboten. Die Richtlinie führt somit zu keiner Einschränkung des deutschen Waffenrechts. Der Richtlinienentwurf muss nun vom Rat verabschiedet werden. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens haben die Mitgliedstaaten 15 Monate Zeit, um die Regelungen in nationales Recht umzusetzen. Zudem müssen sie innerhalb von 30 Monaten ein Datenbanksystem zur Registrierung der zur Rückverfolgung und Identifizierung von Feuerwaffen nötigen Informationen einrichten.

Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/20170308IPR65677/versch%C3%A4rftes-eu-waffenrecht-parlament-schlie%C3%9Ft-sicherheitsl%C3%BCcken>

Richtlinie (91/477/EWG) über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Waffen:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:31991L0477>

Richtlinie (2008/51/EC) über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Waffen:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32008L0051&from=en>

Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission über Deaktivierungsstandards und -techniken:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32015R2403>

Hintergrundinformationen zur EU-Feuerwaffen-Richtlinie (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/20170126BKG59909/revision-of-the-eu-firearms-directive-an-overview>

EUROPOL VERÖFFENTLICHT BERICHT ZUR ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT IN DER EU

Am 09.03.2017 hat Europol nach der ersten Analyse in 2013 einen zweiten Bericht zur organisierten Kriminalität in der EU veröffentlicht. Danach zählen zu den größten Bedrohungen unter anderem der Drogenhandel, der Menschensmuggel und die Cyberkriminalität. Laut der Analyse sind in der EU mehr als 5.000 internationale Verbrecherbanden aktiv, wobei die organisierte Kriminalität in den letzten vier Jahren deutlich zugenommen hat. Der Drogenhandel sei noch immer der größte Markt mit mafiaähnlichen Strukturen. Jährlich würde ein Gewinn von rund 24 Mrd. € durch den Verkauf vor allem von synthetischen Drogen erzielt.



Auch der Menschenschmuggel habe sich im Zuge der Migrationskrise zu einem profitablen Markt entwickelt, der inzwischen vergleichbar mit dem europäischen Drogenmarkt sei. Daneben wird als zunehmende Bedrohung die Cyberkriminalität gesehen. Die kriminellen Netzwerke eignen sich illegal Daten an und unterstützen im Sinne eines „Crime-as-a-Service“-Modells die Durchführung von Cyber-Attacken oder anderer krimineller Aktivitäten. Der Bericht nennt hier unter anderem Dokumentenfälschung wie im Fall des Anschlags auf den Berliner Weihnachtsmarkt, bei dem der Attentäter mit verschiedenen Ausweispapieren durch Europa reiste. Ferner ergab die Analyse, dass die Banden inzwischen sehr viel internationaler arbeiten und dabei modernste Technologien einsetzen. Gerade elektronische Dienste würden verstärkt genutzt, beispielsweise zur Planung von Einbrüchen und bei der Umgehung von Grenzkontrollen. Die Ergebnisse sollen den EU-Institutionen als Leitlinien für die Verabschiedung von Gegenmaßnahmen bis zum nächsten Bericht in vier Jahren dienen.

Pressemitteilung von Europol (in englischer Sprache):

<https://www.europol.europa.eu/newsroom/news/crime-in-age-of-technology-%E2%80%93-europol%E2%80%99s-serious-and-organised-crime-threat-assessment-2017>

Bericht von Europol zur organisierten Kriminalität (in englischer Sprache):

https://www.europol.europa.eu/sites/default/files/documents/socta2017_0.pdf

Faktenblatt zum Bericht von Europol zur organisierten Kriminalität (in englischer Sprache):

<https://www.europol.europa.eu/sites/default/files/documents/leafletsocta2017.pdf>

VISAPOLITIK

EP FORDERT KOMMISSION ZUR ZEITWEISEN AUFHEBUNG DER VISAFREIHEIT FÜR US-STAATSANGEHÖRIGE AUF

Am 02.03.2017 hat das EP in einer nicht-legislativen Entschließung die Kommission aufgefordert, im Einklang mit Art. 1 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Visumpflicht für Drittstaaten die zeitweise Aufhebung der Visafreiheit für Staatsangehörige der USA zu verhängen. Die gesetzgeberischen Schritte hierfür sollen innerhalb der nächsten zwei Monate erfolgen. Bisher konnte die Kommission keine Fortschritte bei der Befreiung von der Visumpflicht für Staatsangehörige aus den Mitgliedstaaten Polen, Bulgarien, Rumänien, Kroatien und Zypern für Kurzaufenthalte in den USA erreichen. Nach dem im Januar 2014 in Kraft getretenen Gegenseitigkeitsmechanismus bei der Visumpflicht hätte die Kommission bereits zum 12.04.2016 vorschlagen müssen, für Bürger aus den USA die Visafreiheit über einen Zeitraum von zwölf Monaten auszusetzen. Die Kommission erklärte in ihrem Fortschrittsbericht vom 21.12.2016, dass die Wiedereinführung der Visumpflicht für US-Staatsangehörige erhebliche negative Auswirkungen auf die Außenbeziehungen mit den USA haben könne und als Gegenzug die Wiedereinführung der Visumpflicht für alle EU-Bürger für Kurzaufenthalte in den USA drohe. In Kanada hingegen soll bis zum 01.12.2017 die noch bestehende Visumpflicht für Staatsangehörige aus Bulgarien und Rumänien aufgehoben werden. Australien,



Brunei und Japan sind der Aufforderung der Kommission vom April 2014 inzwischen gefolgt. Das Vereinigte Königreich und Irland beteiligen sich nicht an der gemeinsamen EU-Visumpolitik.

Pressemitteilung des EP vom 02.03.2017:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/20170227IPR64156/parliament-asks-eu-commission-to-press-for-full-us-eu-visa-reciprocity>

Pressemitteilung des EP vom 15.12.2016:

http://www.europarl.europa.eu/pdfs/news/expert/infopress/20161208IPR55165/20161208IPR55165_en.pdf

Entschließung des EP vom 02.03.2017:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2017-0060+0+DOC+PDF+V0//EN>

Bericht der Kommission zur Nichtgegenseitigkeit der Visumpflicht vom 21.12.2016:

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-is-new/news/news/docs/state_of_play_possible_ways_forward_regards_situation_non-reciprocity_with_certain_third_countries_area_visa_policy_en.pdf

Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Befreiung von der Visumpflicht:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001R0539&from=EN>

Verordnung (EU) Nr. 1289/2013 zur Liste der visabefreiten Länder:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1289&from=EN>

FEUERWEHREN, RETTUNGSDIENST, KATASTROPHENSCHUTZ

KOMMISSION ZAHLT NACH ÜBERSCHWEMMUNGEN IN BAYERN 31,5 MIO. € AUS

Am 08.03.2017 teilte die Kommission mit, 31,5 Mio. € aus dem EU-Solidaritätsfonds (EUSF) nach den Überschwemmungen im Mai und Juni 2016 in Bayern an Deutschland auszuzahlen. Zuvor hatten bereits Rat und EP dem Kommissionsvorschlag vom 14.10.2016 zugestimmt (EB 16/16; EB 19/16). Die finanzielle Unterstützung dient zur Wiederherstellung von wichtigen Infrastrukturen sowie zur Deckung von Kosten für Hilfsmaßnahmen und einen Teil der Aufräum- und Reinigungsarbeiten. Die Gesamtschäden werden auf rund 1.259 Mio. € geschätzt. Die für Regionalpolitik zuständige Kommissarin *Corina Crețu* betonte, dass die EU hiermit ihre Solidarität für die von den Überschwemmungen betroffenen Menschen zum Ausdruck bringen wolle. An Deutschland wurden seit der Einrichtung des EUSF im Jahr 2002 über 1 Mrd. € ausgezahlt.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/germany/news/eu-solidarit%C3%A4tsfonds-eu-kommission-unterst%C3%BCtzt-bayern-nach-%C3%BCberschwemmungen-mit-%C3%BCber-31_de

Hintergrundinformationen zum EUSF (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/regional_policy/index.cfm/en/funding/solidarity-fund/



Auszahlungliste des EUSF seit 2002 (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/thefunds/doc/interventions_since_2002.pdf

GLÜCKSSPIEL

EUGH-GENERALANWÄLTIN LEGT SCHLUSSANTRÄGE ZUR ERMITTLUNG GEGEN QUASIMONOPOL IM GLÜCKSSPIELBEREICH VOR

Am 09.03.2017 legte die Generalanwältin am Gerichtshof *Eleanor Sharpston* ihre Schlussanträge in der Rechtssache C-685/15 Online Games Handels GmbH unter anderem gegen die Landespolizeidirektion Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat darüber zu entscheiden, ob die Landespolizeidirektion Oberösterreich zu Recht wegen Verstoßes gegen das staatliche Quasimonopol für Glücksspiele eine Reihe von Automaten in Lokalen in Wels und Linz beschlagnahmt und Geldstrafen verhängt hat. Auf ein früheres Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts hin hat der Gerichtshof bereits entschieden (Rechtssache C-390/12), dass der freie Dienstleistungsverkehr einer nationalen Regelung für den Betrieb von Glücksspielautomaten entgegenstehe, sofern diese nicht tatsächlich das Ziel des Spielerschutzes oder der Kriminalitätsbekämpfung verfolge. Mit dem neuen Vorabentscheidungsersuchen möchte das Landesverwaltungsgericht nun wissen, ob es mit Unionsrecht vereinbar sei, dass nicht die Strafbehörde eine etwaige Rechtfertigung des Quasimonopols nachweisen, sondern das Gericht von sich aus entsprechende Ermittlungen und Beurteilungen vornehmen muss. Die Generalanwältin kommt zum Schluss, dass wenn ein Mitgliedstaat in seinem nationalen Recht eine Ausnahme von einer Grundfreiheit der EU wie der Dienstleistungsfreiheit nach Art. 56 AEUV und der Niederlassungsfreiheit nach Art. 49 AEUV machen möchte, so steht grundsätzlich weder Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der EU einer nationalen Regelung entgegen. Danach hat im Fall von Verwaltungsstrafverfahren das für die Entscheidung über die unionsrechtliche Gültigkeit dieser Ausnahme zuständige Gericht mögliche Verwaltungsübertretungen von Amts wegen zu verfolgen. Es obliegt jedoch dem Mitgliedstaat, der sich auf die Ausnahme berufen will, die Rechtfertigungsgründe für die fragliche Maßnahme vorzutragen, damit der Angeklagte die Art der Maßnahme erkennen und das Gericht darüber unabhängig entscheiden kann.

Schlussanträge in der Rechtssache C-685/15:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=188756&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=438819>



VERKEHRSPOLITIK

KOMMISSION LEITET KONSULTATION ZU FAHRGASTRECHTEN IM INTERMODALEN VERKEHR EIN

Am 23.02.2017 hat die Kommission eine Konsultation zu Fahrgastrechten im intermodalen Verkehr eingeleitet. Bis zum 25.05.2017 erhalten Transportunternehmen, Aufsichtsbehörden und Verkehrsteilnehmer die Gelegenheit, Anmerkungen zu möglichen Schutzlücken für Fahrgastrechte beim Wechsel zwischen den Verkehrsträgern mitzuteilen. Bereits am 22.12.2016 kündigte die Kommission in ihrem Fahrplan an, Vorschläge für eine Harmonisierung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über Fluggastrechte, der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 über Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr, der Verordnung (EG) Nr. 1177/2010 über Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr sowie der Verordnung (EG) Nr. 181/2011 über Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr für den intermodalen Verkehr erarbeiten zu wollen (EB 03/17). Die Konsultation bezieht sich in erster Linie auf Fernreisen, wobei von einer künftigen Initiative der Kommission auch der öffentliche Nahverkehr betroffen sein könnte. Der Fragebogen besteht aus allgemeinen Fragen zum Teilnehmer und Nutzungsverhalten sowie zu Hilfsangeboten für Menschen mit Behinderung beim Wechsel zwischen verschiedenen Verkehrsträgern. Die Ergebnisse der Konsultation gehen in die Erarbeitung neuer Vorschläge der Kommission ein, die laut Fahrplan bis zum vierten Quartal 2017 vorgelegt werden sollen.

Konsultation zu Fahrgastrechten für den multimodalen Verkehr (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/transport/node/4904>

Fragebogen zur Konsultation (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/2017-pax-rights-multimodal-transport>



STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

ER BEFASST SICH MIT EUROPÄISCHER STAATSANWALTSCHAFT

Am 08. und 09.03.2017 trafen sich die Staats- und Regierungschefs in Brüssel (siehe hierzu Beitrag unter „Politische Schwerpunkte und Europäisches Parlament“ in diesem EB). Neben der Wiederwahl des Ratspräsidenten *Tusk* stand noch die Befassung mit dem Dossier zur Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft (EB 13/13) auf der Tagesordnung. Hintergrund ist, dass man auf Seite des Rates keine Einstimmigkeit hatte finden können und daher 17 Mitgliedstaaten gem. Art. 86 Abs. 1, S. 3 AEUV beantragt hatten, dass sich der Rat mit der Angelegenheit befassen soll. Zwar gab es entgegen geplanter Ratsschlussfolgerungen nur Schlussfolgerungen des Präsidenten des Rates. Es hat aber tatsächlich eine Befassung in der Sache gegeben, so dass nun der Weg für einen Übergang in die verstärkte Zusammenarbeit gem. Art. 86 Abs. 1 Uabs. 3 AEUV von mindestens neun Mitgliedstaaten eröffnet ist.

Pressemitteilung des Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/european-council/2017/03/09-10/>

Link zu den Schlussfolgerungen des Präsidenten des Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/03/09-conclusion-pec/>

KOMMISSION PRÄSENTIERT NEUEN DROGENAKTIONSPLAN 2017 - 2020

Am 15.03.2017 stellte die Kommission den EU-Drogenaktionsplan 2017 - 2020 vor (siehe hierzu auch Beitrag des StMGP in diesem EB). Dieser soll dazu beitragen, die Ziele aus der EU-Drogenstrategie für die Jahre 2013 - 2020 umzusetzen, die wiederum den übergreifenden politischen Rahmen aufzeigt und die Prioritäten für die EU-Drogenpolitik festlegt. Der Ansatz ist bei dieser Strategie zum einen, die Nachfrage zu reduzieren, gleichzeitig aber auch das Angebot. Als Querschnittsthemen werden zudem die Koordinierung, die internationale Zusammenarbeit sowie Forschung und Information als Handlungsräume adressiert. Bei Erstellung des neuen Plans wurden sowohl die Ergebnisse der Halbzeitevaluierung der Strategie 2013 - 2020 berücksichtigt, als auch die Erfahrungen aus der Umsetzung des ausgelaufenen EU-Drogenaktionsplan 2013 - 2016, um so bewährte Maßnahmen fortzusetzen und neuen Herausforderungen, wie zum Beispiel den neuen psychoaktiven Substanzen (EB 15/13, 08/14, 15/14, 06/15, 06/16, 01/17 und 13/16 aus dem Geschäftsbereich des StMGP) ausreichend Rechnung zu tragen.

Im Zusammenhang mit der Verringerung des Drogenangebots fordert der neue Drogenaktionsplan unter anderem, das Legislativpaket aus August 2016 zu psychoaktiven Substanzen schnell zu verabschieden und dieses sowie die schon bestehende Gesetzgebung zu Drogenausgangsstoffen umzusetzen. Weiterhin müsse



man ein stärkeres Augenmerk auf die justizielle Zusammenarbeit legen und die Daten- und Indikatorenansammlung durch Europol, Eurojust und die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht zu den Wirkungen der Bekämpfungsmaßnahmen fördern. Mehr Aufmerksamkeit müsse auch alternativen Strafmaßnahmen für drogenkonsumierende Straftäter wie zum Beispiel Drogentherapien zukommen.

Im Forschungsbereich will man sich mit Beweisen befassen, die für etwaige Verbindungen des Drogenhandels zur Terrorismusfinanzierung sowie zum Menschenhandel sprechen. In Anbetracht der derzeitigen weltweiten Diskussionen sollen auch die unterschiedlichen Politikmodelle im Umgang mit Cannabis und deren Effekte analysiert werden.

Der Drogenaktionsplan wird nun dem EP und dem Rat zur Beratung und Billigung zugeleitet.

Pressemitteilungen der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-601_en.htm

http://ec.europa.eu/germany/news/kommission-legt-neuen-aktionsplan-zur-drogenbek%C3%A4mpfung-vor_de

EU-Drogenaktionsplan 2017 - 2020 (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/organized-crime-and-human-trafficking/drug-control/eu-response-to-drugs/20170315_evaluation_communication_en.pdf

EU-Drogenstrategie 2013 - 2020:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52012XG1229%2801%29&from=EN>

Vorheriger EU-Drogenaktionsplan 2013 - 2016:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52013XG1130%2801%29&from=EN>

TERRORISMUSBEKÄMPFUNGSRICHTLINIE NIMMT LETZTE HÜRDE

Am 07.03.2017 bestätigte nun nach dem EP-Plenum am 16.02.2017 (EB 04/17) auch der Rat für Allgemeine Angelegenheiten formell das Ergebnis der Trilogverhandlungen zur Terrorismusbekämpfungsrichtlinie. Damit steht nur noch die Veröffentlichung im Amtsblatt aus. Das Vereinigte Königreich und Irland sind durch die Richtlinie nicht gebunden, könnten sich aber für ein „Opt-in“ entscheiden. Dänemark macht bei der Richtlinie vom „Opt-out“ Gebrauch. Die übrigen Mitgliedstaaten haben nunmehr 18 Monate Zeit, um die Vorgaben aus der Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Pressemitteilung:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/03/07-rules-to-prevent-new-forms-of-terrorism/>

Weitere Pressemitteilung (in englischer Sprache):

<http://dsms.consilium.europa.eu/952/Actions/Newsletter.aspx?messageid=11262&customerid=24583&passw>



[ord=enc_3837423036343934_enc](#)

Text der Terrorismusbekämpfungsrichtlinie (in deutscher Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-53-2016-INIT/de/pdf>

EP-PLENUM BESTÄTIGT FORMELL KOMPROMISS ZUR AKTIONÄRSRECHTERICHTLINIE

Das EP-Plenum hat am 14.03.2017 den am 09.12.2016 zwischen EP, Rat und Kommission in den Trilogverhandlungen gefundenen Kompromiss (EB 01/17) zum Vorschlag der Kommission vom 09.04.2014 (EB 07/14) zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Einbeziehung der Aktionäre sowie der Richtlinie 2013/34/EU in Bezug auf bestimmte Elemente der Erklärung zur Unternehmensführung (Aktionärsrechte-Richtlinie, EB 14/15) mit überwiegender Mehrheit bei 646 Ja-Stimmen, 39 Nein-Stimmen und 13 Enthaltungen formell angenommen.

Der nunmehr ausgehandelte Text hat das Ziel, die Transparenz in diesem Bereich zu erhöhen. Dies umfasst insbesondere die Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung, die Identifizierung der Aktionäre, die leichtere Ausübung der Aktionärsrechte, die Weitergabe von Informationen, mehr Transparenz in Bezug auf institutionelle Anleger, Vermögensverwalter und Berater für die Stimmrechtsvertretung sowie die Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen.

Nach der noch ausstehenden formellen Bestätigung durch den Rat und anschließender Veröffentlichung im Amtsblatt haben die Mitgliedstaaten 24 Monate Zeit, um die Vorgaben aus der Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Angenommener Text:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2017-0067+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

Pressemitteilung EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/20170308IPR65673/st%C3%A4rkung-der-aktion%C3%A4rsrechte-in-eu-unternehmen>

Pressemitteilung Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEX-17-606_en.htm

Factsheet der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-592_en.htm



EUGH: KEIN RECHT AUF BESCHRÄNKUNG DER EINSICHTNAHME IN UNTERNEHMENSREGISTER NACH AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

Der EuGH entschied am 09.03.2017 im Vorabentscheidungsverfahren C-389/15 (*Camera di Commercio, Industria, Artigianato e Agricoltura di Lecce/Salvatore Manni*), dass die Mitgliedstaaten selbst bestimmen können, ob sie nach einer angemessen langen Frist seit Auflösung einer Gesellschaft den Zugang zu im Unternehmensregister eingetragenen personenbezogenen Daten auf Dritte mit berechtigten Interessen beschränken.

Eine Pflicht zur Löschung, Anonymisierung oder Zugangsbeschränkung von personenbezogenen Daten in Unternehmensregistern nach Auflösung einer Gesellschaft ergebe sich nicht aus dem Unionsrecht. Es sei Zweck der einschlägigen Richtlinien, Dritte vor Risiken in Bezug auf Kapitalgesellschaften besonders zu schützen, da letztere nur das Gesellschaftsvermögen als Haftungsmasse zur Verfügung stellen. Ferner könnten auch nach der Auflösung einer Gesellschaft Rechte und Rechtsbeziehungen fortbestehen, so dass die Daten auch für Streitfälle nach der Auflösung bedeutsam sein könnten, insbesondere in Hinblick auf die unterschiedlichen Verjährungsregelungen der Mitgliedstaaten.

Der nationale Gesetzgeber habe jedoch das Recht, im Rahmen einer Einzelfallprüfung und nach Ablauf einer angemessen langen Frist aus überwiegenden, schutzwürdigen Gründen zugunsten des Eingetragenen eine Zugangsbeschränkung auf Dritte mit besonderem Interesse zu ermöglichen. Ob derartige Ersuchen des Eingetragenen grundsätzlich möglich seien, müsse der nationale Gesetzgeber entscheiden. Die behauptete Unverkäuflichkeit einer Immobilie wegen des Zugangs Dritter zu Registerdaten über eine frühere Insolvenz einer anderen Gesellschaft desselben Geschäftsführers sei jedoch wegen der berechtigten Interessen Dritter an derartigen Informationen kein rechtfertigender Grund zur Beschränkung des Registerzugangs.

Pressemitteilung:

<http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-03/cp170027de.pdf>

Urteil vom 09.03.2017:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=188750&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=464774>

EUGH: ERFORDERNIS EINER NOTARIELLEN BEGLAUBIGUNG FÜR GRUNDBUCHÄNDERUNG MIT UNIONSRECHT VEREINBAR

Mit Urteil vom 09.03.2017 entschied der EuGH im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens C-342/15 (*Leopoldine Gertraud Piringer/Österreich*), dass eine Regelung mit dem Unionsrecht vereinbar ist, die eine Grundbuchänderung von einer gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung abhängig macht.



Eine österreichische Staatsangehörige wollte eine Grundbuchänderung erreichen, für die nach österreichischem Recht eine gerichtliche oder notarielle Beglaubigung erforderlich war. Stattdessen ließ sie sich den entsprechenden Antrag von einem tschechischen Anwalt beglaubigen. Die österreichischen Gerichte lehnten den Antrag wegen des Formverstößes ab.

Mangels Anwendbarkeit der Ausnahmeregelung in Art. 1 Abs. 1 Uabs. 2 der Richtlinie 77/249/EWG, die sich nur auf eine unterschiedliche Behandlung von Anwälten untereinander bezöge, prüfte der EuGH die Dienstleistungsfreiheit gem. Art. 56 AEUV und hielt den diesbezüglichen Eingriff für gerechtfertigt. Das Grundbuch sei in Österreich von entscheidender Bedeutung, da die Grundbucheintragung konstitutiv für die materiell-rechtliche Eigentumsübertragung und damit wesentlich für die ordnungsgemäße Rechtsanwendung und den Schutz der ordnungsgemäßen Rechtspflege sei. Weiterhin liege ein deutlicher Unterschied in den umfassenden Prüfungspflichten eines Notars und der höheren Beweiskraft notariell beglaubigter Dokumente im Vergleich zu einer anwaltlichen Beglaubigung nach tschechischem Recht.

Pressemitteilung:

<http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-03/cp170028de.pdf>

Urteil vom 09.03.2017:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=188748&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=374832>

Richtlinie 77/249/EWG:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31977L0249&from=DE>

EUGH ZUM VERBOT DES TRAGENS EINES ISLAMISCHEN KOPFTUCHS AM ARBEITSPLATZ

Am 14.03.2017 hat der EuGH in identischer Besetzung in zwei Verfahren (C-157/15 und 188/15) über die Frage entschieden, ob es mit den Vorgaben der Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (sogenannte Antidiskriminierungsrichtlinie) vereinbar ist, wenn ein Arbeitgeber seiner Arbeitnehmerin das Tragen eines islamischen Kopftuches am Arbeitsplatz verbietet. Anhand der zwei unterschiedlichen Fallgestaltungen (EB 09/16 und 12/16) arbeitet der EuGH heraus, dass eine interne Regelung des Unternehmens, die allgemein das Tragen sichtbarer Zeichen einer jedweden politischen, philosophischen oder religiösen Überzeugung untersagt und unterschiedslos gelte und faktisch so auch angewandt werde, keine unmittelbare Diskriminierung im Sinne dieser Richtlinie darstelle. Es sei zudem aber die Frage zu klären, ob gegebenenfalls eine mittelbare Diskriminierung vorliege, die nicht durch ein rechtmäßiges Ziel gerechtfertigt und das Mittel auch nicht zur Erreichung des Ziels angemessen und erforderlich sei. Den Willen eines Unternehmens, seinen Kunden gegenüber politisch, philosophisch und auch religiös neutral aufzutreten, qualifizierte der EuGH als legitimes Ziel im Rahmen der unternehmerischen Freiheit, der durch Art. 16 der Charta anerkannt ist. Allerdings sei zu prüfen, ob von diesen Vorgaben des Unternehmens



tatsächlich nur Arbeitnehmer mit Kundenkontakt betroffen seien und es nicht auch die Möglichkeit gegeben habe, statt der Entlassung einen Arbeitsplatz ohne Kundenkontakt anzubieten.

Eine Ungleichbehandlung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie können jedenfalls nicht damit gerechtfertigt werden, dass der Arbeitgeber Wünschen eines Kunden entsprechen wolle (siehe hierzu Beitrag des StMAS in diesem EB).

Pressemitteilung zu beiden Verfahren:

<http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-03/cp170030de.pdf>

Volltext des Urteils in der Rechtssache C-157/15:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=188853&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=313064>

Volltext des Urteils in der Sache C-188/15:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=188853&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=313064>

Schlussanträge in der Rechtssache C-157/15:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=179082&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=322988>

Schlussanträge in der Rechtssache C-188/15:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=181584&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=313064>

KOMMISSION NIMMT JUSTIZARBEITSPROGRAMM FÜR DAS JAHR 2017 AN

Am 06.03.2017 hat die Kommission ihr Arbeitsprogramm für den Bereich Justiz für das Jahr 2017 angenommen, mit dem gleichzeitig ein Budget von 52,6 Mio. € für diesen Zeitraum bereitgestellt wird, um Maßnahmen von nationalen Behörden, Universitäten, NGOs und anderen Organisationen zu unterstützen, die sich mit den Themen der justiziellen Zusammenarbeit in zivil- und strafrechtlichen Angelegenheiten, justiziellem Training, dem Zugang zur Justiz, gerade im Hinblick auf die Rechte von Opfer von Straftaten oder Verteidigungsrechte oder auch Initiativen im Drogenbereich befassen. Das Gesamtbudget, das die Kommission für den Bereich Justiz für die Periode 2014 - 2020 einplant, umfasst 377,6 Mio. €. Ab Ende März sollen auf dem Teilnehmerportal dann spezifische Aufrufe einsehbar sein.

Pressemitteilung zur Kommission mit weiterführenden Links (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/newsroom/just/item-detail.cfm?item_id=55382



KONSULTATION ZUM SCHUTZ FÜR HINWEISGEBER

Am 03.03.2017 hat die Kommission eine öffentlich Konsultation zum Schutz für Hinweisgeber („Whistleblower“) gestartet. Die Konsultation selbst steht in 23 Amtssprachen zur Verfügung und läuft noch bis zum 29.05.2017. Sie richtet sich an betroffene Interessenträger, darunter öffentliche Behörden, Richter, Staatsanwälte, Bürgerbeauftragte, EU-Institutionen und Agenturen, internationale Organisationen, private Unternehmen, Berufs- und Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften und Gewerkschaftsverbände, Journalisten, Medienvertreter, die Zivilgesellschaft, Universitäten und die allgemeine Öffentlichkeit. Die Kommission möchte durch die Rückmeldungen ihre Handlungsspielräume für horizontale oder weitergehende sektorale Maßnahmen auf EU-Ebene eruieren, um den Schutz für Whistleblower zu stärken. *Věra Jourová*, die Kommissarin für Justiz, Verbraucher und Gleichstellung betonte, dass Whistleblower eine Schlüsselrolle beim Kampf gegen Geldwäsche, Betrug oder Korruption spielen könnten. „Wir müssen vorsichtig abwägen, wie wir weiter voranschreiten und auf welcher Ebene wir handeln sollten, um sie zu schützen. [...] Diese öffentliche Konsultation wird für die Kommission einen wertvollen Beitrag leisten, um gut informierte Entscheidungen zu treffen. Das ist ein wichtiges Thema und wir müssen es richtig anpacken.“

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache, unter anderem zu diesem Thema):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEX-17-449_en.htm

Pressemitteilung der Kommission (in deutscher Sprache nur zu diesem Thema):

http://ec.europa.eu/germany/news/schutz-f%C3%BCr-whistleblower-ihre-meinung-ist-gefragt_de

Link zu Informationen zur Konsultation (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/newsroom/just/item-detail.cfm?item_id=54254

Link zur Konsultation (in deutscher Sprache):

<https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/d20e80a1-fa7d-41a4-9f9e-2725261636b8?draftid=577d61fa-6b65-46fd-81ef-26f86736aa72&surveylanguage=DE>

NEUES WEBPORTAL DER KOMMISSION ZUM THEMA „BESSERE RECHTSETZUNG“

Die EU-Kommission hat eine neue zentrale Webseite für Rückmeldungen und Verbesserungsvorschläge zur EU-Gesetzgebung eingerichtet, die der Allgemeinheit seit dem 01.03.2017 zur Verfügung steht. Interessenten soll das neue Portal die Möglichkeit bieten, ihre Meinung im gesamten Rechtsetzungsprozess einzubringen und zwar bereits in der Vorbereitungsphase für neue Rechtsvorschriften, aber auch für delegierte Rechtsakte und Durchführungsakte sowie für bereits bestehendes EU-Recht.

Die neue Webseite ist im Zusammenhang mit dem am 19.05.2015 von Vizekommissionspräsident *Frans Timmermans* präsentierten Paket für eine bessere Rechtsetzung zu sehen (EB 10/15). Das umfassende Reformpaket und damit auch diese neue Webseite sollen das Vertrauen der Bürger und Unternehmen in die Fähigkeiten der EU wieder herstellen und in allen Politikbereichen dem Grundsatz „im Großen groß und im



Kleinen klein“ folgen. Es soll für Offenheit und Transparenz, mehr Teilhabe, eine bessere Qualität der Rechtsakte und eine Verbesserung der Folgenabschätzungen gewährleisten und so letztlich zu einer größeren Akzeptanz führen.

Link zum neuen Webportal:

http://ec.europa.eu/info/law/contribute-law-making_de

Pressemitteilung:

http://ec.europa.eu/germany/news/webportal-f%C3%BCr-bessere-rechtsetzung-sagen-sie-ihre-meinung-zur-eu-gesetzgebung_de

Pressemitteilung (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEX-17-466_en.htm



STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT

RAT FÜR ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN AM 07.03.2017 ERZIELT EINIGUNG ZUR HALBZEITREVISION DES MFR

Am 07.03.2017 hat der Rat für Allgemeine Angelegenheiten im Rahmen der Halbzeitrevision des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2014-2020 eine politische Einigung erzielt. Die Revision dient der Anpassung des MFR an die aktuellen Prioritäten der EU, seiner Flexibilisierung zur Bewältigung unerwarteter Herausforderung ohne Überschreitung der Ausgabenobergrenzen und der Vermeidung von Zahlungsrückständen.

AUFSTOCKUNG DER FINANZIELLEN MITTEL IN PRIORITÄREN BEREICHEN:

Der Rat sprach sich für die Bereitstellung zusätzlicher Mittel in Höhe von insgesamt 6,01 Mrd. € aus. Dies sei erforderlich, um die aktuellen und unerwarteten Herausforderungen in den Bereichen Migration, Sicherheit, Beschäftigung und Wachstum in effektiver und angemessener Weise zu bewältigen. Die Mittel wolle man wie folgt einsetzen:

- 2,55 Mrd. € für Migration, Sicherheit und Stärkung der Kontrolle der EU-Außengrenzen.
- 1,39 Mrd. € zur Bekämpfung von Flucht- und Migrationsursachen.
- 2,08 Mrd. € zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung durch Aufstockung bereits erfolgreiche EU-Programme wie der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (Youth Employment Initiative, YEI) um 1,2 Mrd. €, Horizon 2020 um 200 Mio. € sowie Erasmus+ um 100 Mio. €.

FLEXIBILISIERUNG DES EU-HAUSHALTS:

Man müsse ferner durch eine Anpassung des MFR dafür Sorge tragen, dass die EU künftig in der Lage ist, schneller und effizienter auf einen unerwarteten Bedarf an Finanzmittel aufgrund unvorhersehbarer Entwicklungen zu reagieren. Zu diesem Zweck will der Rat das Volumen der Soforthilfereserve und des Flexibilitätsinstruments über den Zeitraum von 2017 - 2020 um durchschnittlich jährlich 23 Mio. € beziehungsweise 145 Mio. € erweitern. Ferner soll es künftig möglich sein, nicht verwendete Finanzmittel von einem Sonderinstrument auf das andere zu übertragen. Außerdem sollen Beträge, die den ungenutzten Mitteln aus dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (European Globalisation Adjustment Fund, EGF) und dem EU-Solidaritätsfonds (EUSF) entsprechen, über die Flexibilitätsinstrumente verfügbar gemacht werden.



VERMEIDUNG VON ZAHLUNGSRÜCKSTÄNDEN DER EU:

Zur Vermeidung von Zahlungsrückständen der EU will der Rat die Möglichkeit zur Übertragung nicht in Anspruch genommener finanzieller Mittel auf das nächste Haushaltsjahr erweitern. Der Rat hat sich ferner verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine erneute übermäßigen Anhäufung von Zahlungsrückständen zu vermeiden.

Am 14.09.2016 hat die Kommission die Ergebnisse der Halbzeitrevision des MFR vorgestellt und ein Legislativpaket zur Reform des MFR und der Vergabe von Finanzmitteln der EU vorgelegt (EB 14/16). Darin schlägt sie eine Erhöhung der Finanzmittel für Wachstum und Beschäftigung sowie Migration, eine stärkere Flexibilisierung des EU-Haushalts und eine Vereinfachung der Regeln über die Vergabe von EU-Mitteln vor. Ursprünglich strebte die Kommission eine Einigung bis Ende 2016 an. Im Rat konnten die Mitgliedstaaten jedoch bislang keine Einigung erzielen, weshalb sich das Verfahren verzögerte.

Das Legislativpaket wird nun dem EP zur Zustimmung vorgelegt. Dieses muss dem Vorschlag mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmen, ehe der Rat endgültig über das Legislativpaket abstimmt. Hierfür ist Einstimmigkeit erforderlich. Zudem muss die Kommission bis 01.01.2018 einen Vorschlag für den nächsten MFR vorlegen.

Pressemitteilung des Rats (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/press-releases-pdf/2017/3/47244655698_en.pdf

Mitteilung der Kommission zur Halbzeitüberprüfung und zum Legislativpaket (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/budget/mff/lib/COM-2016-603/COM-2016-603_en.pdf

Website mit weiterführenden Informationen zu den einzelnen Bestandteilen des Legislativpakets (Dokumente jeweils in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/budget/mff/figures/index_de.cfm

EP FASST ENTSCHEIDUNG ZU ALLGEMEINEN LEITLINIEN ZUM HAUSHALT 2018

Am 15.03.2017 hat das Plenum des EP mit 445 Stimmen, bei 134 Gegenstimmen und 101 Enthaltungen, eine nichtlegislativen Entschließung zu den allgemeinen Leitlinien für die Vorbereitung des Haushalts 2018, Einzelplan III Kommission, angenommen. Zentrale Prioritäten des EU-Haushalts 2018 sollen weiterhin Wachstum, Arbeitsplätze, Sicherheit, die Bewältigung der Migrationskrise und der Klimawandel sein. Der EU-Haushalt müsse mit Instrumenten ausgestattet sein, die es ermöglichen, auf multiple Krisen gleichzeitig zu reagieren.

Zur Förderung des Wirtschaftswachstums und zur Schaffung von Arbeitsplätzen schlägt das EP vor, mehr in die Bereiche Infrastruktur, Innovation und Forschung zu investieren und kleine und mittlere Unternehmen



(KMU) sowie hochinnovative Unternehmer zu unterstützen. Ferner sei die Jugendarbeitslosigkeit ein zentrales Anliegen der Union. Das EP fordert daher die Bereitstellung ausreichender Fördermittel, um die Fortführung von Programmen wie der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (Youth Employment Initiative, YEI) und des Erasmus+ Programms zu ermöglichen. Die Stärkung der inneren Sicherheit in der EU erfordere Investitionen zum Schutz der EU-Außengrenzen sowie zusätzliche Mittel für Frontex, EASO, Europol und Eurojust.

Der Haushalt der Union habe sich im Umgang mit den Folgen der Migrations- und Flüchtlingskrise und ihren humanitären Herausforderungen als unzureichend herausgestellt. Die hier dringend benötigte Aufstockung der finanziellen Mittel dürfe aber nicht zu Lasten anderer zentraler Politikbereiche erfolgen. Hinsichtlich der Finanzierung gelte es, sich auf das Prinzip der Lastenteilung unter den Mitgliedstaaten zu besinnen. Zudem müsse man sich in Zusammenarbeit mit den Nachbarn im Süden und Nahen Osten verstärkt der Bekämpfung der Fluchtursachen zuwenden. Kommissar *Günther Oettinger*, zuständig für Haushalt und Personal, erklärte, er unterstütze die Prioritätensetzung des EP und wolle auf ihrer Basis einen Vorschlag für den Haushalt 2018 vorlegen.

Die Haushaltsleitlinien enthalten die Positionen des EP für den Haushalt 2018. Die Kommission erstellt auf Grundlage dieser Leitlinien sowie der geltenden Verordnung zum mehrjährigen Finanzrahmen den Entwurf des Haushaltsplans und legt ihn anschließend dem Rat und dem EP vor. Die Kommission, das EP und der Rat werden sich im Rahmen des voraussichtlich am 27.03.2017 stattfindenden „Frühjahrstrilogs“ zum EU-Haushalt 2018 über die Leitlinien des Haushalts austauschen. Den Entwurf des Haushaltsplans 2018 wird die Kommission voraussichtlich im Mai vorlegen.

Pressemitteilung des EP (in englischer Sprache):

http://www.europarl.europa.eu/pdfs/news/expert/infopress/20170308IPR65681/20170308IPR65681_en.pdf

Text der Entschließung (vorläufige Version in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2017-0085+0+DOC+PDF+V0//EN>

Erklärung des Berichterstatters MdEP *Siegfried Muresan* (EVP/ROU, in englischer Sprache):

http://www.europarl.europa.eu/sed/doc/speech/20170313/1489518662543_01_en.docx

KOMMISSION GIBT FINANZHILFEN FÜR FLUTSCHÄDEN IN BAYERN FREI

Am 07.03.2017 hat die Kommission, nach Zustimmung durch Rat und EP, die Auszahlung von Finanzhilfen für Flutschäden in Bayern aus dem Solidaritätsfond der EU (EU Solidarity Fund - EUSF) in Höhe von 31,5 Mio. € freigegeben.



Im Mai und Juni 2016 hatten starke Regenfälle in Niederbayern zur Überflutung mehrerer Dörfer geführt und Schäden an öffentlicher Infrastruktur, an öffentlichen Gebäuden und Wohnhäusern, bei Unternehmen und in der Landwirtschaft verursacht. Die Gesamtschäden werden auf rund 1.259 Mio. € geschätzt.

Die finanzielle Unterstützung der EU dient zur Wiederherstellung von wichtigen Infrastrukturen sowie zur Deckung von Kosten für Hilfsmaßnahmen und einen Teil der Aufräum- und Reinigungsarbeiten.

Das EP hatte den entsprechenden Berichtigungshaushaltsplan Nr. 6 für 2016 am 01.12.2016 gebilligt (EB 19/16). Der Rat für Allgemeine Angelegenheiten hatte bereits zuvor am 15./16.11.2016 seine Position hierzu festgelegt und die Ausschüttung der 31,5 Mio. € gebilligt.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEX-17-504_en.pdf

Hintergrundinformationen zum EU-Solidaritätsfonds (EUSF):

http://ec.europa.eu/regional_policy/index.cfm/en/funding/solidarity-fund/

AUSSCHUSS FÜR WIRTSCHAFT UND WÄHRUNG FÜHRT MEINUNGSAUSTAUSCH ZUR ÄQUIVALENZPRÜFUNG DER REGELN FÜR DIE FINANZAUF SICHT IN DRITTLÄNDERN

Am 09.03.2017 fand im Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) ein Meinungs austausch mit der Kommission und den drei europäischen Finanzaufsichtsbehörden zur Äquivalenzprüfung der Regeln für die Finanzaufsicht in Drittländern („Drittlandssysteme“) mit den in der EU geltenden Vorschriften statt.

Die Kommission hatte am 27.02.2017 ein Arbeitsdokument zu Äquivalenzentscheidungen im Finanzdienstleistungsbereich veröffentlicht. Dieses enthält laut *Olivier Guersent*, Generaldirektor der Generaldirektion für Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion (Directorate-General for Financial Stability, Financial Services and Capital Markets Union, DG FISMA) keine neuen Vorschläge, sondern soll der Erläuterung des Vorgehens bei der Überprüfung und Anerkennung der Gleichwertigkeit dienen. Die Äquivalenzprüfung solle den europäischen Markt vor übermäßigen Risiken schützen, Regulierungslücken schließen und Doppelregulierungen vermeiden. Entscheidend sei, dass die Drittlandssysteme zu den gleichen Ergebnissen führen wie EU-Regelungen. Globale Standards stellen keine sinnvolle Alternative dar, weil EU-Regelungen häufig über das Niveau internationaler Standards hinausgingen. Eine Beteiligung des EP oder des Rats bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit sei nicht erforderlich und würde das Verfahren unnötig politisieren.

Die Vorsitzenden der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden stellten fest, dass die kontinuierliche und wirksame Überwachung der Gleichwertigkeit der Drittlandssysteme sowie ihrer tatsächlichen Anwendung in den jeweiligen Drittstaaten ein hohes Maß an personellen und finanziellen Ressourcen erfordere. Der „Brexit“



werde diesen Ressourcenbedarf voraussichtlich noch steigern. *Steven Maijor*, Vorsitzender der Europäischen Wertpapier- und Markenaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, ESMA), schlug daher die Einführung eines gebührenfinanzierten Modells der Äquivalenzprüfung vor.

Ferner wurde auch eine Ausweitung der Kompetenzen der europäischen Aufsichtsbehörden diskutiert. Um ihre Arbeit effizienter zu gestalten, müsse den Behörden der Zugriff auf Informationen erleichtert werden. In diesem Zusammenhang sei man derzeit zu stark auf die Aufsichtsbehörden von Drittstaaten angewiesen.

Das EP hatte bereits am 19.01.2016 eine Resolution zu dem Thema „EU-Vorschriften für den Finanzdienstleistungssektor – Bilanz und Herausforderungen“ verabschiedet und darin die Gleichwertigkeit von Drittstaatssystemen behandelt.

Resolution des EP vom 19.01.2016:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2016-0006+0+DOC+PDF+V0//DE>

Hintergrundinformationen zur Gleichwertigkeit von Drittlandssystemen in der EU-Bankengesetzgebung (in englischer Sprache):

http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2016/587369/IPOL_BRI%282016%29587369_EN.pdf

Arbeitsdokument der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/eu-equivalence-decisions-assessment-27022017_en.pdf

Videoaufzeichnung der Sitzung (deutsche Simultanübersetzung verfügbar):

<http://www.europarl.europa.eu/ep-live/de/committees/video?event=20170309-0900-COMMITTEE-ECON>

EP DISKUTIERT ÜBER FOLGEMAßNAHMEN ZU EMPFEHLUNGEN DES „TAXE 2“- SONDERAUSSCHUSSES UND REFORM DER GRUPPE VERHALTENSKODEX (UNTERNEHMENSBESTEUERUNG)

Am 14.03.2017 fand im Plenum des EP eine Aussprache mit *Ian Borg*, parlamentarischer Staatssekretär Maltas und zuständig für EU-Vorsitz und EU-Mittel, sowie Kommissar *Pierre Moscovici*, zuständig für Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten, Steuern und Zoll, über Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des „TAXE 2“-Sonderausschusses und aktuelle Informationen zur Reform der Gruppe Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung) statt.

Maßnahmen zur Verbesserung der Information, Transparenz und Kooperation unter den Mitgliedstaaten: *Borg* und *Moscovici* äußerten sich optimistisch hinsichtlich der Umsetzung der Empfehlungen des „TAXE 2“-Sonderausschusses. Obwohl noch immer Handlungsbedarf bestehe, sei bereits viel zur Förderung der Transparenz und Kooperation der Mitgliedstaaten in Steuerthemen geleistet worden.



- Seit 01.01.2017 erfolge ein verpflichtender automatischer Informationsaustausch unter den Mitgliedstaaten über grenzüberschreitende steuerliche Vorbescheide und Vorabverständigungen in Verrechnungspreisfragen („Tax Rulings“) sowie die Erstellung von länderspezifischen Berichten für multinational tätige Unternehmen („Country-by-Country-Reports“, CbCR). Mit der Umsetzung der 4. Anti-Geldwäsche-Richtlinie seien die Mitgliedstaaten verpflichtet, Steuerbehörden freien Zugang zu zentralen Registern über die wirtschaftlichen Eigentümer von Unternehmen und juristischen Personen zu gewähren. Zudem sei die Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung (Anti-Tax-Avoidance Directive, ATAD) um Maßnahmen zum Umgang mit hybriden Gestaltungen, an denen Drittländern beteiligt sind, ergänzt worden. Die Erstellung einer schwarzen Liste nicht-kooperativer Staaten sei ebenfalls auf einem guten Weg. Ein Expertengremium werde sich mit der Länderüberprüfung auf Basis der in der Ratsgruppe Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung) festgelegten Kriterien befassen, so dass die Liste voraussichtlich Ende 2017 fertiggestellt werden könne. Fortschritte seien auch bei der Einführung einer gemeinsamen konsolidierten Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) erzielt worden. So habe die Kommission dem Rat zwei Entwürfe dazu vorgelegt. Zudem prüfe die Kommission derzeit mögliche Maßnahmen zum besseren Schutz von Whistleblowern.
- Die MdEP schlossen sich der positiven Zwischenbilanz des Rates und der Kommission nur in Teilen an. Mitunter übte MdEP *Peter Simon* (S&D/DEU) vehemente Kritik daran, dass die Pflicht zu einem CbCR nur für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mindestens 750 Mio. € gelte. Diese Schwelle sei deutlich zu hoch angesetzt, so dass 90 % der Unternehmen nicht erfasst würden. Sinnvoll sei hingegen eine Schwelle von 40 Mio. €. Zudem würden die Kriterien der schwarzen Liste durch den Rat zunehmend aufgeweicht mit der Konsequenz, dass Staaten, die keine Unternehmenssteuern erheben, nicht als Steueroasen gelistet werden. Im Übrigen verhindere das Einstimmigkeitserfordernis im Rat ein effizientes Vorgehen in Steuerthemen. MdEP *Sven Giegold* (Grüne/EFA/DEU) forderte die Kommission daher dazu auf, von Art. 116 AEUV Gebrauch zu machen und damit das Einstimmigkeitserfordernis zu überwinden. Kommissar *Oettinger* wollte ein Ausweichen der Kommission auf Art. 116 AEUV für den Fall einer Verletzung des Wettbewerbsregeln durch eine marktverzerrende Steuerpolitik der Mitgliedstaaten „bewusst nicht ausschließen“.

Reform der Gruppe „Verhaltenskodex“ (Unternehmensbesteuerung): Die Kommission beklagte die zögerliche Reform der Gruppe Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung); *Moscovici* teilte mit, er erhoffe sich durch den neuen Ratsvorsitz eine neue Dynamik in dieser Frage und bat das EP um die Aufrechterhaltung des politischen Drucks. Auch von Seiten der MdEP sah sich die Gruppe „Verhaltenskodex“ vehementer Kritik ausgesetzt. Sie arbeite intransparent, fördere bescheidene Resultate zu Tage und behindere die Arbeit des PANA-Sonderausschusses, indem sie dem Ausschuss wichtige Dokumente vorenthalte oder entscheidende Passagen schwärze. Eine Reform sei unverzichtbar und müsse entschieden vorangetrieben werden.



Das Plenum des EP hat am 06.07.2016 die Empfehlungen des Sonderausschusses „TAXE 2“ an die Kommission in einer nichtlegislativen Entschließung angenommen (EB 12/16). Nun hat das EP den Rat und die Kommission um Informationen zur bisherigen Umsetzungen der Empfehlungen gebeten.

Protokoll der Debatte im EP:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+CRE+20170314+ITEM-013+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

Pressemitteilung des EP zur Entschließung vom 06.07.2016 (in englischer Sprache):

http://www.europarl.europa.eu/pdfs/news/expert/infopress/20160701IPR34487/20160701IPR34487_en.pdf

Text der Entschließung des EP vom 06.07.2016 (in deutscher Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2016-0310+0+DOC+PDF+V0//DE>

MEHRWERTSTEUERRICHTLINIE VERSTÖßT LAUT EUGH NICHT GEGEN GRUNDSATZ DER GLEICHBEHANDLUNG

Am 07.03.2017 hat der EuGH in der Rechtssache C-390/15 (*Rzecznik Praw Obywatelskich (RPO)* (Bürgerbeauftragter)) festgestellt, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung dem Ausschluss auf elektronischem Weg gelieferter digitaler Publikationen von der Anwendung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes nicht entgegenstehe.

Der EuGH wurde vom polnischen Verfassungsgericht angerufen, welches an der Vereinbarkeit der Mehrwertsteuerrichtlinie mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung und der hinreichenden Beteiligung des EP im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zweifelte.

Nach der Mehrwertsteuerrichtlinie können die Mitgliedstaaten nur für gedruckte Publikationen einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anwenden, während für digitale zum Download angebotene Veröffentlichungen weiterhin der normale Steuersatz gilt. Ebenfalls von einem reduzierten Mehrwertsteuersatz können dagegen digitale Bücher (nicht aber Zeitschriften und Zeitungen) profitieren, die auf einem physischen Datenträger (CD-ROM oder Ähnliches) vertrieben werden.

Laut EuGH liegt darin zwar eine Ungleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte, diese sei jedoch im vorliegenden Fall gerechtfertigt. Die Regelung verfolge das legitime Ziel, für elektronische Dienstleistungen klare, einfache und einheitliche Regeln aufzustellen, damit der für sie geltende Mehrwertsteuersatz zweifelsfrei ermittelt werden könne und so die Handhabung dieser Steuer durch die Steuerpflichtigen und die nationalen Finanzverwaltungen erleichtert werde. Auch sei die Maßnahme zur Verwirklichung dieses Ziels geeignet und nicht unverhältnismäßig.



Die ebenfalls zu klärenden Frage, ob die Richtlinie deshalb ungültig sei, weil der Rat das EP im Gesetzgebungsverfahren nicht erneut angehört hatte, verneinte der EuGH ebenfalls. Die verabschiedete Endfassung enthalte lediglich eine redaktionelle Vereinfachung des Textes des Richtlinienvorschlags. Sie weiche in ihrem Wesen nicht von derjenigen Formulierung ab, zu der das EP bereits angehört wurde.

Pressemitteilung des EuGH:

<http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-03/cp170022de.pdf>

Urteil des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=183141&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=396638>

KOMMISSION GENEHMIGT REKAPITALISIERUNG DER CAIXA GERAL DE DEPÓSITOS

Am 13.03.2017 hat die Kommission mitgeteilt, dass Portugals Pläne zur Rekapitalisierung der staatlichen Bank „Caixa Geral de Depósitos (CGD)“ keine unzulässige staatliche Beihilfe darstelle.

Die Rekapitalisierung in zwei Stufen um insgesamt 3,9 Mrd. € erfolge im Rahmen eines soliden Sanierungsplans. Durch die hiernach geplante Umstrukturierung werde die Bank 2018 wieder rentabel sein und Portugal eine marktübliche Rendite auf seine Beteiligung erhalten, wie sie auch ein marktwirtschaftlich handelnder Investor akzeptiert hätte. Die Rekapitalisierung der Bank erfolge somit zu marktüblichen Bedingungen und entspreche deshalb den EU-Beihilfavorschriften.

Die zu 100 % staatliche CGD ist die größte Bank Portugals und schreibt seit 2011 Verluste. Bereits 2013 genehmigte die Kommission eine Umstrukturierungsbeihilfe für die CGD.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-556_de.pdf

Faktenblatt:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-557_de.htm



STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE

WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE

RAT NIMMT VERORDNUNGEN ÜBER MEDIZINPRODUKTE UND IN-VITRO-DIAGNOSTIKA AN

Der Rat hat am 07.03.2017 in erster Lesung zwei Verordnungen zur Novellierung der Vorschriften über Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika angenommen. Rat, EP und Kommission hatten sich bereits im Juni 2016 informell auf Kompromisstexte geeinigt (EB 09/16). Die Überarbeitung erfolgte unter anderem vor dem Hintergrund des Skandals um mangelhafte Silikonbrustimplantate, zu dem der EuGH erst am 16.02.2017 ein Grundsatzurteil gefällt hat (EB 04/17). Durch die Neuregelungen sollen zur Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus insbesondere die Befugnisse und die staatliche Beaufsichtigung der sogenannten „Benannten Stellen“ sowie die Anforderungen an die klinischen Prüfungen und Bewertungen, Vigilanz und Marktüberwachung gestärkt werden. Ferner sollen neue Bestimmungen zur Gewährleistung von Transparenz und Rückverfolgbarkeit in Bezug auf Medizinprodukte eingeführt werden. Das EP wird die beiden Verordnungen voraussichtlich im April verabschieden und anschließend erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt der EU. Die neuen Vorschriften für Medizinprodukte werden drei Jahre nach ihrer Veröffentlichung zur Anwendung kommen, die Neuregelungen für In-vitro-Diagnostika fünf Jahre nach ihrer Veröffentlichung (siehe hierzu auch Beiträge des StMGP und des StMUV).

Pressemitteilung des Rats:

http://dsms.consilium.europa.eu/952/Actions/Newsletter.aspx?messageid=11246&customerid=32693&passwd=enc_353135346636413736743155_enc

Verordnung über Medizinprodukte:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10728-2016-REV-3/de/pdf>

Verordnung über In-vitro-Diagnostika:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10729-2016-REV-3/de/pdf>

KARTELLRECHT: KOMMISSION VERHÄNGT GELDBÜßEN GEGEN AUTOMOBILZULIEFERUNTERNEHMEN

Am 08.03.2017 hat die Kommission im Rahmen eines Kartellvergleichsverfahrens Geldbußen in Höhe von insgesamt 155 Mio. € gegen die Automobilzulieferunternehmen Behr (Deutschland), Calsonic (Japan), Denso (Japan), Panasonic (Japan), Sanden (Japan) und Valeo (Frankreich) verhängt. Die sechs Anbieter von Fahrzeugklimatisierungs- und Motorkühlsystemen waren an einem oder mehreren von vier Kartellen in Bezug



auf die Lieferung von Klimatisierungs- und Motorkühlkomponenten an Automobilhersteller im Europäischen Wirtschaftsraum (unter anderem VW-Gruppe, Daimler und BMW) beteiligt. Sie hatten zwischen 2004 - 2009 Preise abgesprochen, Märkte aufgeteilt und sensible Informationen ausgetauscht. Die sechs Unternehmen räumten ihre Beteiligung an den Kartellen ein und stimmten dem Vergleich zu. Nach der Kronzeugenregelung der Kommission wurde Denso eine Geldbuße von ca. 287 Mio. € vollständig erlassen, da das Unternehmen die Kommission über drei der vier Kartelle unterrichtet hatte. Panasonic wurde eine Geldbuße von ca. 200.000 € vollständig erlassen, da es die Kommission über ein Kartell unterrichtet hatte. Die Geldbußen an die vier weiteren Unternehmen wurden reduziert, da diese mit der Kommission zusammengearbeitet und zum Nachweis der Kartelle beigetragen hatten. Personen und Unternehmen, die von dem wettbewerbswidrigen Verhalten betroffen sind, können vor den Gerichten der Mitgliedstaaten auf Schadenersatz klagen. Der Beschluss der Kommission vom 08.03.2017 ist Teil einer Reihe von umfangreichen Kartelluntersuchungen in der Automobilzulieferindustrie.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-501_de.htm

Statement der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-17-505_en.htm

FUSIONSKONTROLLE: KOMMISSION GENEHMIGT JOINT VENTURE ZWISCHEN KKR UND GfK

Am 09.03.2017 hat die Kommission die Gründung eines Joint Ventures „GfK SE“ zwischen dem US-amerikanischen Finanzinvestor KKR & Co. LP und der GfK-Nürnberg - Gesellschaft für Konsum-, Markt- und Absatzforschung e. V. im Rahmen der EU-Fusionskontrollverordnung genehmigt. KKR ist eine global aktive Investmentgesellschaft, die eine breite Palette von Dienstleistungen im Bereich des Vermögensmanagements für öffentliche und private Investoren anbietet. Die GfK ist ein Marktforschungsunternehmen mit Sitz in Nürnberg. Aus der Sicht der Kommission bestehen keine Wettbewerbsbedenken, da die Unternehmen nicht auf denselben oder verwandten Märkten tätig sind. Das Vorhaben wurde am 02.02.2017 bei der Kommission angemeldet und dort im Rahmen des vereinfachten Fusionskontrollverfahrens entschieden.

Information zum Joint Venture:

http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_8349

FUSIONSKONTROLLE: KOMMISSION GENEHMIGT ÜBERNAHME VON GAMESA DURCH SIEMENS

Am 13.03.2017 hat die Kommission die Übernahme des spanischen Windturbinenherstellers Gamesa durch Siemens nach der EU-Fusionskontrollverordnung ohne Auflagen genehmigt. Das Vorhaben war am



06.02.2017 bei der Kommission angemeldet worden. Gamesa ist ein börsennotiertes Unternehmen, das in erster Linie im Vertrieb von Onshore-Windkraftanlagen tätig ist, aber über seine 100 %ige Tochtergesellschaft Adwen Offshore SL auch Offshore-Windkraftanlagen verkauft. Die Kommission prüfte die Auswirkungen der Übernahme auf den Märkten für Onshore- und Offshore-Windkraftanlagen und gelangte zu dem Schluss, dass es keinen Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken gibt, da nach der Übernahme eine ausreichende Anzahl von Wettbewerbern auf den Märkten verbleiben.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-589_de.htm

WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE

FUSIONSKONTROLLE: KOMMISSION GENEHMIGT ÜBERNAHME VON MENTOR GRAPHICS DURCH SIEMENS

Am 27.02.2017 hat die Kommission die Übernahme des US-amerikanischen Unternehmens Mentor Graphics durch Siemens im Rahmen der EU-Fusionskontrollverordnung genehmigt. Mentor Graphics bietet elektronische Hardware- und Software-Designlösungen sowie Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen für Elektronik- und Halbleiterunternehmen an. Die Aktivitäten von Mentor Graphics und Siemens überschneiden sich insbesondere im Bereich der Software für das Management von Produktlebenszyklen, die es Unternehmen erlaubt, neue Produkte auf virtueller Basis zu entwickeln und zu optimieren. Aus Sicht der Kommission bestehen hinsichtlich der Übernahme keine Wettbewerbsbedenken. Das Vorhaben wurde am 23.01.2017 bei der Kommission angemeldet.

Informationen zur Übernahme:

http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_8315

FUSIONSKONTROLLE: GERICHT DER EUROPÄISCHEN UNION (EUG) HEBT DEN BESCHLUSS AUF, MIT DEM DIE KOMMISSION DEM PAKETZUSTELLER UPS DIE ÜBERNAHME VON TNT EXPRESS UNTERSAGT HATTE

Am 07.03.2017 hat das Gericht der Europäischen Union (EuG) einen Beschluss der Kommission aufgehoben, mit dem diese einen Zusammenschluss im Bereich der Paketzustellung untersagt hatte. Das amerikanische Unternehmen United Parcel Service (UPS) wollte im Jahr 2012 das niederländische Unternehmen TNT Express (TNT) übernehmen. Beide Unternehmen sind – ebenso wie das deutsche Unternehmen DHL und das amerikanische Unternehmen FedEx – auf den Märkten der internationalen Expresslieferdienste für Kleinpakete tätig. Die Kommission untersagte das Übernahmeverhaben Anfang 2013 wegen befürchteter Wettbewerbsbeschränkungen. Zwischenzeitlich wurde TNT von FedEx übernommen.



Das EuG erklärte den Beschluss der Kommission für nichtig, da die Kommission Verteidigungsrechte von UPS missachtet habe. Die Kommission habe ihren Beschluss auf eine ökonomische Analyse gestützt, die so während des Verwaltungsverfahrens nicht erörtert worden sei. Gegen das Urteil des Gerichts können innerhalb von zwei Monaten Rechtsmittel beim EuGH eingelegt werden.

Pressemitteilung und Urteil des EuG im Verfahren T-194/13:

<http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-03/cp170023de.pdf>

<http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&jur=C,T,F&num=T-194/13&td=ALL>

STAATLICHE BEIHILFEN: KOMMISSION GENEHMIGT INVESTITION IN BAU DES KERNKRAFTWERKS PAKS II IN UNGARN

Am 06.03.2017 hat die Kommission die finanzielle Unterstützung für den Bau zweier neuer Kernreaktoren in Paks (Paks II) durch Ungarn beihilferechtlich genehmigt. Durch den Bau sollen die derzeit in Betrieb befindlichen vier Reaktoren auf dem Paks-Gelände, die in den 80er Jahren gebaut wurden und zurzeit rund 50 % der inländischen Stromproduktion Ungarns gewährleisten, ersetzt werden. Ungarn zufolge ist der Bau von Paks II notwendig, um vom Netz genommene Kapazitäten zu ersetzen und den Bedarf an neuen Erzeugungskapazitäten zu decken.

Die Kommission stufte die finanzielle Unterstützung als staatliche Beihilfe ein und genehmigte sie nach den EU-Beihilfevorschriften auf der Grundlage von Verpflichtungszusagen, die Ungarn zur Begrenzung von Wettbewerbsverzerrungen vorgelegt hatte.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-464_de.htm

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT INDEX FÜR REGIONALE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT 2016

Am 27.02.2017 hat die Kommission die dritte Auflage des Index für regionale Wettbewerbsfähigkeit veröffentlicht. Der Index beschreibt die Fähigkeit einer Region, den Unternehmen und Einwohnern ein attraktives und nachhaltiges Umfeld zum Arbeiten und Leben zu bieten. Der Index für regionale Wettbewerbsfähigkeit basiert auf elf Säulen, die unterschiedliche Dimensionen von Wettbewerbsfähigkeit beschreiben und anhand derer die Stärken und Schwächen einer Region bewertet werden. Im Ergebnis lassen sich große Unterschiede der Wettbewerbsfähigkeit zwischen einzelnen Regionen in Ost- und Südeuropa sowie Nord- und Mitteleuropa erkennen. Zudem wird gezeigt, dass Metropolregionen und hier insbesondere Hauptstadtregionen eine besonders hohe Wettbewerbsfähigkeit vorweisen. So ist beispielsweise Oberbayern laut Index 2016 die wettbewerbsfähigste Region in Deutschland und steht im



Vergleich mit den 262 anderen europäischen Regionen an neunter Stelle. An zweiter Stelle innerhalb Bayerns liegt Mittelfranken, gefolgt von Unterfranken.

Pressemitteilung der Kommission zum Index für regionale Wettbewerbsfähigkeit 2016:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-333_de.htm

Wettbewerbsfähigkeitsindex 2016 (mit interaktivem Online-Tool):

http://ec.europa.eu/regional_policy/en/information/maps/regional_competitiveness/

Wettbewerbsfähigkeitsindex 2013:

http://ec.europa.eu/regional_policy/en/information/publications/studies/2013/eu-regional-competitiveness-index-rci-2013

Wettbewerbsfähigkeitsindex 2010:

http://ec.europa.eu/regional_policy/en/information/publications/working-papers/2011/a-new-regional-competitiveness-index-theory-methods-and-findings

DIGITALES UND MEDIEN

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT ERGEBNISSE DES INDEX FÜR DIE DIGITALE WIRTSCHAFT UND GESELLSCHAFT 2017 (DESI)

Am 03.03.2017 hat die Kommission die Ergebnisse der Ausgabe 2017 des Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (Digital Economy and Society Index – DESI) veröffentlicht. Der DESI-Index stellt die Leistung der 28 Mitgliedstaaten in unterschiedlichsten Bereich der Digitalisierung dar, zum Beispiel in den Bereichen Internetanbindung, digitale Kompetenz und IT-Fachkräfte, Digitalisierung der Unternehmen und elektronischer Geschäftsverkehr oder Nutzung behördlicher Online-Dienste. Er soll die Mitgliedstaaten auch bei der Identifikation von Bereichen unterstützen, in denen dringender Investitions- und Handlungsbedarf im Hinblick auf die Schaffung des digitalen Binnenmarktes besteht. Die DESI-Ergebnisse sind darüber hinaus auch Grundlage der von der Kommission für Mai 2017 angekündigten Halbzeitüberprüfung ihrer Strategie für einen digitalen Binnenmarkt.

Das Ergebnis zeigt, dass die EU im Vergleich zum Vorjahr ihre digitale Leistungsfähigkeit um 3 Prozentpunkte verbessert hat. Es bestehen große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten mit Dänemark, Finnland, Schweden und den Niederlanden als Spitzenreitern und Bulgarien sowie Rumänien als Schlusslichtern. Bemerkenswert ist, dass die drei Spitzenreiter auch international führend sind und noch vor Südkorea, Japan und den USA liegen. Deutschland liegt nach dem DESI-Index im Mittelfeld der EU wie im Vorjahr auf Platz 11. Nach einer Erklärung der Kommission liegt das relativ schlechte Ergebnis Deutschlands vorwiegend an der zögerlichen Versorgung mit schnellen Breitbandanschlüssen und der geringen Nutzung elektronischer Behördendienste. Überdurchschnittlich im EU-Vergleich schneidet Deutschland bei der Internetnutzung und beim Online-Angebot von Waren und Dienstleistungen ab.



Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-347_de.htm

Länderprofil Deutschland (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/scoreboard/germany>

EP BESCHLIEßT NEUORDNUNG DER HOCHWERTIGEN FUNKFREQUENZEN FÜR MOBILFUNKDIENSTE

Am 15.03.2017 beschloss das EP, dass ab 2020 das Frequenzband 694 - 790 MHz („700-MHz-Band“) ausschließlich für drahtlose Breitbandkommunikation unionsweit bereitgestellt werden soll. Bereits am 20.01.2017 hatten sich Rat und EP auf den im Trilog im Dezember 2016 erzielten Kompromiss zur Nutzung des 700-MHz-Bandes geeinigt (EB 02/17). Ziel der koordinierten Umstellung der Frequenznutzung ist es, die Mobilfunk-Internetanbindung in Europa insgesamt zu verbessern, was vor allem Bewohnern im ländlichen Raum zugutekommen soll. Unter besonderen Umständen haben Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit, die Frist zur Räumung des 700-MHz-Bandes um zwei Jahre zu verlängern. Derzeit wird die Bandbreite von 470 - 790 MHz für Rundfunk (DVB-T) und für drahtlose Mikrofone im Kultur- und Medienbereich genutzt. Die Neuordnung der Funkfrequenzen soll allen Bürgern in der EU bis 2020 sowohl in Gebäuden als auch im freien Zugang zu den höchstmöglichen Breitbandgeschwindigkeiten von mindestens 30 Mbit/s ermöglichen. Der Beschluss des EP tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft.

Angenommener Text des EP (vorläufige Fassung):

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2017-0082+0+DOC+PDF+V0//DE>

AUßENWIRTSCHAFT

KOMMISSION BEREITET DIE AUFNAHME VON FREIHANDELSGESPRÄCHEN MIT NEUSEELAND VOR

Am 07.03.2017 teilte die Kommission im Nachgang zu einem Gespräch zwischen EU-Kommissarin *Cecilia Malmström* (Handel) und dem neuseeländischen Handelsminister *Todd McClay* in Brüssel mit, dass die im Oktober 2015 begonnenen Vorbereitungen auf Verhandlungen eines Freihandelsabkommens mit Neuseeland abgeschlossen sind. Im nächsten Schritt wird die Kommission die Mitgliedstaaten um ein Verhandlungsmandat bitten. Die EU und Neuseeland streben ein vertieftes, umfangreiches und hochqualitatives Abkommen an. Für Neuseeland ist die EU zweitwichtigster Handelspartner nach Australien und exportiert vor allem Agrarerzeugnisse in die EU und importiert von dort Industriegüter. Die Ankündigung von Freihandelsgesprächen mit Neuseeland ist Teil der künftigen handelspolitischen Schwerpunktsetzung der EU im asiatisch-pazifischen Raum.



Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

<http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=1633>

Informationen der Kommission zu Neuseeland (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/new-zealand/>

KOMMISSION UND ASEAN-STAATEN NEHMEN GESPRÄCHE ÜBER EIN FREIHANDELSABKOMMEN AUF

Am 10.03.2017 haben die EU und die Vereinigung der südostasiatischen Nationen (ASEAN) einer gemeinsamen Erklärung zugestimmt, welche die Wiederaufnahme der Gespräche über ein Freihandelsabkommen zwischen den Regionen vorsieht. Die Erklärung folgte einem Treffen von EU-Kommissarin Cecilia Malmström (Handel) mit den Wirtschaftsministern aus den zehn ASEAN-Ländern in Manila. Im Rahmen der Verhandlungen soll auch das bereits in dem umfassenden Freihandelsabkommen mit Kanada (CETA) verankerte Schiedsgerichtsverfahren als Instrument zur Lösung von Investitionsstreitigkeiten diskutiert werden. Ein Abkommen der EU mit der ASEAN-Region ist ein langfristiges Ziel der Kommission. Mit einzelnen Mitgliedern der ASEAN-Region wie Singapur, Vietnam, Indonesien oder den Philippinen bestehen bereits bilaterale Abkommen bzw. sind in Verhandlung.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

https://eeas.europa.eu/delegations/philippines/22452/eu-and-asean-gear-possible-re-launch-trade-talks_en

KOMMISSION VERABSCHIEDET ABKOMMEN MIT USA ÜBER DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG VON INSPEKTIONEN VON ARZNEIMITTELHERSTELLERN

Am 01.03.2017 hat die Kommission ein Abkommen zwischen der EU und den USA über die gegenseitige Anerkennung von Inspektionen von Arzneimittelherstellern verabschiedet, mit dem ein Übereinkommen aus dem Jahr 1998 über gute Herstellungspraktiken aktualisiert wird. Mit der nun verabschiedeten Aktualisierung können sich die Regulierungsbehörden in der EU (Europäische Arzneimittelagentur) und den USA (U.S. Food and Drug Administration) auf die bei Inspektionen gewonnenen Informationen der jeweils anderen Seite stützen. Die Vereinbarung hat keine Auswirkungen auf den Prozess der Zulassung von Arzneimitteln und konzentriert sich ausschließlich auf Inspektionen von Produktionsstandorten, in denen Arzneimittel oder pharmazeutische Wirkstoffe hergestellt werden. Ziel der Vereinbarung ist unter anderem die Reduktion der administrativen Belastungen und Kosten für die Pharmaindustrie und insbesondere kleinere Produzenten. Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und kann bereits ab November 2017 gelten.



Beschluss der Kommission vom 01.03.2017:

http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2017/february/tradoc_155400.pdf

GERICHT DER EUROPÄISCHEN UNION (EUG) BESTÄTIGT RECHTSGÜLTIGKEIT DER ANTIDUMPING- UND ANTISUBVENTIONSMAßNAHMEN GEGENÜBER EINFUHREN VON SOLARPANEELN AUS CHINA

Am 28.02.2017 hat das Gericht der Europäischen Union (EuG) die Rechtsgültigkeit der Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen gegenüber Einfuhren von Solarpaneelen aus China und sämtliche vom Rat festgesetzten endgültigen Antidumpingzölle bestätigt. 26 Unternehmen, die von den Zöllen von durchschnittlich 47,7 % betroffen sind, haben beim EuG auf Nichtigerklärung der Antidumpingzölle geklagt. Die Zölle waren am 02.12.2013 vom Rat auf Einfuhren von Solarpaneelen und Schlüsselkomponenten eingeführt worden, nachdem eine in den Jahren 2012 -2013 von der Kommission durchgeführte Untersuchung ergab, dass chinesische Solarpaneele in Europa deutlich unter ihrem normalen Marktwert verkauft werden. Mit dem Urteil hat das EuG alle Klagen abgewiesen, da die Zölle regelkonform begründet und festgelegt wurden.

Pressemitteilung des EuG:

<http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-02/cp170018de.pdf>

Pressemitteilung der Kommission (2013):

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-1190_de.htm

ENERGIE

KOMMISSION BITTET UM STELLUNGNAHME ZU DEN VERPFLICHTUNGSZUSAGEN, DIE GAZPROM IM HINBLICK AUF DIE GASMÄRKTE IN MITTEL- UND OSTEUROPA ANGEBOTEN HAT

Die Kommission bittet alle Interessenträger um Stellungnahme zu den Verpflichtungszusagen, die Gazprom angeboten hat, um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission in Bezug auf die Gasmärkte in Mittel- und Osteuropa auszuräumen. Gazprom ist in mehreren mittel- und osteuropäischen Ländern der marktbeherrschende Erdgaslieferant.

Im April 2015 hatte die Kommission Gazprom eine Mitteilung der Beschwerdepunkte übermittelt. Darin vertrat sie den vorläufigen Standpunkt, dass die Gesamtstrategie von Gazprom eine Abschottung der mittel- und osteuropäischen Gasmärkte bewirke und gegen EU-Kartellvorschriften verstoße. Betroffen sind die Gasmärkte von Bulgarien, der Tschechischen Republik, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Ungarn und der Slowakei.



Nach derzeitiger Einschätzung der Kommission werden ihre wettbewerbsrechtlichen Bedenken durch die nun angebotenen Verpflichtungszusagen ausgeräumt. Diese tragen laut Kommission insbesondere zu einer besseren Integration der mittel- und osteuropäischen Gasmärkte und zur Gewährleistung wettbewerbsbestimmter Preise bei.

Einen endgültigen Standpunkt wird die Kommission unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Interessenträger einnehmen, die innerhalb von sieben Wochen nach Veröffentlichung der Verpflichtungszusagen im EU-Amtsblatt abgegeben werden können. Anschließend kann die Kommission einen Beschluss erlassen, mit dem sie die Verpflichtungszusagen für Gazprom für bindend erklärt.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-555_de.htm

Vollständiger Wortlaut der Verpflichtungszusagen (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/competition/antitrust/cases/g2/gazprom_commitments.pdf

TECHNOLOGIE UND INNOVATION

RAUMFAHRT: NEUER COPERNIKUS-SATELLIT INS ALL GESTARTET

Am 07.03.2017 hat die EU den fünften Satelliten des europäischen Erdbeobachtungssystems Copernikus ins All gebracht (Sentinel-2B). Gemeinsam mit dem bereits am 23.06.2015 in die Umlaufbahn gebrachten Sentinel-2A-Satelliten ist die europäische Copernikus-Mission „Sentinel-2“ damit vollzählig. Durch den zusätzlichen Satelliten soll die für die Bereitstellung von Präzisionsdaten für die Landnutzung notwendige Zeit halbiert werden. Die Erstellung eines hochaufgelösten Bildes der gesamten Erdoberfläche und damit die Gewinnung von Informationen über aktuelle Bedingungen auf der Erde soll innerhalb von nur fünf Tagen ermöglicht werden. Die Kommission erklärte, dass durch den neuen Satelliten mehr hochauflösende Daten für die Entwicklung neuer und innovativer, satellitengestützter Produkte und Dienstleistungen verfügbar werden. Von der schnelleren und präziseren Bereitstellung von Daten werden insbesondere Vorteile für die Landwirtschaft, die Fischerei und für andere Nutzer von Land- und Seekarten erwartet. In diesem Zusammenhang kündigt die Kommission auch eine Sensibilisierungskampagne zu Copernicus zur Förderung der Nutzung weltraumgestützter Daten an.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-446_de.htm



STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

WESENTLICHE ERGEBNISSE DES AGRARRATS VOM 06.03.2017

Am 06.03.2017 traf sich der Rat für Landwirtschaft und Fischerei (AGRIFISH) in Brüssel. In einem Gedankenaustausch zur Zukunft der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sprach sich die Mehrheit der Mitgliedstaaten für eine Beibehaltung des Zwei-Säulen-Modells der GAP aus. Neben der Bedeutung der Direktzahlungen für die landwirtschaftlichen Betriebe betonte die Mehrheit der Minister die Notwendigkeit einer Vereinfachung und die Schaffung wirksamer Risikomanagementsysteme. Kommissar *Andriukaitis* berichtete über die Einrichtung einer EU-Tierschutzplattform, deren erste Sitzung für den 06.06.2017 geplant sei. Ferner berichtete Kroatien über seine Aktivitäten zur Bekämpfung der Hautknotenkrankheit (Lumpy Skin Disease) und bat die Kommission um finanzielle Unterstützung. Die Slowakei und Ungarn informierten über Testergebnisse, wonach Lebensmittel gleicher Marken in osteuropäischen Mitgliedstaaten geringere Qualitäten aufwiesen und forderten Gegenmaßnahmen der Kommission. Sieben Delegationen stellten ein Positionspapier über Maßnahmen zur Bekämpfung unlauterer Praktiken in der Lebensmittelversorgungskette vor, Deutschland berichtete über die Konferenz der G20-Agrarminister vom 22.01.2017 in Berlin und Polen bat um Ausweitung der Sonderstützungsmaßnahmen, die nach Einführung des russischen Embargos gegenüber Agrarprodukten aus der EU in Kraft traten. Die nächste Ratstagung findet voraussichtlich am 03.04.2017 statt.

Ausführlicher Ergebnisbericht zur Ratstagung (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/agrifish/2017/03/st07015_en17_pdf/

Weitergehende Informationen:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/agrifish/2017/03/06/>

BEOBACHTUNGSSTELLEN FÜR GETREIDE- UND ZUCKERMARKT GEPLANT

Wie die Kommission am 15.03.2017 mitteilte, werden Marktbeobachtungsstellen für die Bereiche Getreide und Zucker geschaffen. Ziel dieser Beobachtungsstellen ist es, mehr Transparenz zu schaffen, um durch Analyse von Marktdaten die Grundlage für politische und unternehmerische Entscheidungen zu schaffen. Die beiden Sektoren hatten in der Vergangenheit wiederholt die Notwendigkeit dieser Marktbeobachtungsstellen betont. Für den Milch- und Fleischmarkt gibt es bereits derartige Beobachtungsstellen.

Voraussichtlich im Sommer 2017 werden die beiden Einrichtungen ihren Betrieb aufnehmen. Die jeweiligen Wirtschaftsausschüsse sollen mit Experten der jeweiligen Bereiche besetzt werden, unter anderem Produzenten, Verarbeiter sowie Groß- und Einzelhändler. Zur Einberufung dieser Sachverständigen



hat die Kommission einen Aufruf gestartet. Noch bis 10.04.2017 können Anträge zum Beitritt in die Wirtschaftsausschüsse gestellt werden.

Antragsformular zum Beitritt in den Wirtschaftsausschuss für den Getreidemarkt (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/transparency/regexpert/index.cfm?do=news.open_doc&id=4328

Antragsformular zum Beitritt in den Wirtschaftsausschuss für den Zuckermarkt (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/transparency/regexpert/index.cfm?do=news.open_doc&id=4329

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT AUSBLICK AUF DIE AGRARMÄRKTE

In einem Prognosebericht hat die Kommission ihre Einschätzung zur Entwicklung der Agrarmärkte für 2017 - 2018 veröffentlicht. Dabei betonte sie, dass die Reduzierung der Milchproduktion Ende letzten Jahres zu einer deutlichen Erholung der EU-Milchpreise geführt hat. Für 2017 wird eine leichte Erhöhung der Milchproduktion um 0,6 % erwartet. Bei Butter und Käse werden kaum Veränderungen erwartet. Zuletzt führten steigende Exporte und eine anziehende Nachfrage innerhalb der EU zu starken Preisanstiegen. Bei Magermilchpulver wird aufgrund der hohen Lagerbestände keine Preisveränderung prognostiziert. Aufgrund gestiegener Produktionszahlen wird für die Getreidepreise auch 2017 weiterer Druck erwartet. Im Gegensatz dazu werden die Entwicklungen im Bereich von Rind- und Schweinefleisch positiv bewertet.

Prognosebericht der Kommission für 2017/2018 (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/markets-and-prices/short-term-outlook/pdf/2017-03_en.pdf

KOMMISSION WILL ERZEUGERORGANISATIONEN IM OBST- UND GEMÜSESEKTOR STÄRKEN

Die Kommission hat am 13.03.2017 den Entwurf einer delegierten Verordnung für den europäischen Obst- und Gemüsesektor vorgelegt, durch den die Rolle der Erzeugerorganisationen (EO) gestärkt und die finanzielle Unterstützung in Krisenzeiten erhöht werden soll. So ist vorgesehen, im Falle unvorhergesehener Marktentwicklungen die Rücknahmepreise für Rücknahmen zur kostenlosen Verteilung (für wohltätige Zwecke) von 30 % auf 40 % und bei Rücknahmen zu anderen Zwecken von 20 % auf 30 % des durchschnittlichen EU-Marktpreises der letzten fünf Jahre zu erhöhen. Ferner soll die Attraktivität von EO unter anderem dadurch erhöht werden, dass bis zu 25 % der Erzeugung auch außerhalb der EO (zum Beispiel im Hofladen) vermarktet werden darf. Einfachere Vorschriften sollen zudem länderübergreifende EO im Verwaltungsaufwand entlasten.

EU-weit gibt es rund 1.500 EO, die 50 % der Obst- und Gemüseerzeugung in der EU abdecken. Rat und Parlament haben nun zwei Monate Zeit, um über den Entwurf der Kommission abzustimmen.



Entwurf der delegierten Verordnung der Kommission (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/transparency/regcomitology/index.cfm?do=search.documentdetail&Dos_ID=14070&ds_id=49881&version=2&page=1&CLX=de

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT MITTELZUTEILUNG FÜR EU-SCHULPROGRAMM

Die Kommission hat am 10.03.2017 die geplante Mittelzuteilung für das EU-Schulprogramm bekannt gegeben. Für das Schuljahr 2017/2018 werden erstmalig das EU-Schulfruchtprogramm und das EU-Schulmilchprogramm zusammengeführt. Im Sinne einer Förderung gesundheitsbewusster Essgewohnheiten sollen Schulkinder im Rahmen des EU-Schulprogramms mit Obst, Gemüse und Milch versorgt werden. Außerdem werden pädagogische Maßnahmen zu Landwirtschaft und gesunder Ernährung gefördert. Die EU stellt dafür insgesamt 250 Mio. € bereit, davon 150 Mio. € für Obst und Gemüse sowie 100 Mio. € für Milch.

Für das kommende Schuljahr sollen Deutschland 25,8 Mio. € für Obst- und Gemüse, sowie 10,9 Mio. € für Schulmilch zur Verfügung gestellt werden. Je nach Erfordernis können bis zu 20 % der Mittel von einem Sektor auf den anderen übertragen werden. Ferner können zugeteilte, aber nicht abgerufene Mittel von anderen Mitgliedstaaten bei Bedarf zusätzlich angefordert werden. Die vom Ausschuss für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte vorgeschlagene Mittelverteilung muss noch von der Kommission bestätigt werden.

Mitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/agriculture/newsroom/339_de

Weiterführende Informationen zum EU-Schulprogramm:

http://ec.europa.eu/agriculture/school-scheme_de

EU-MILCHSEKTOR NUTZT ZUNEHMEND WARENTERMINGESCHÄFTE

Wie die Kommission am 02.03.2017 mitteilte, nutzt der EU-Milchsektor zunehmend die Möglichkeiten börsengehandelter Kontrakte, zum Beispiel Warentermingeschäfte (Futures). Während in den USA bereits seit den 1990er-Jahren Futures in der Milchwirtschaft genutzt werden, finden sie in der EU erst seit 2015 Verbreitung. Nach Angaben der Kommission können diese den Erzeugern dabei helfen, die Risiken unvorhergesehener Preisschwankungen zu reduzieren und die Planungssicherheit zu erhöhen. In einer Mitteilung erklärt die Kommission anhand von Beispielen, wie die Futures-Märkte in der Praxis funktionieren, vergleicht die Verwendung von Milch-Futures in der EU, in den USA und in Neuseeland und identifiziert noch bestehende Hindernisse in Europa für die weitere Entwicklung von Futures-Märkten.



Mitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/markets-and-prices/market-briefs/pdf/11_en.pdf

CHILE ÖFFNET MARKT FÜR EU-RINDFLEISCH-EXPORTE

Nach Mitteilung der Kommission hat Chile am 07.03.2017 die Vermarktungsstandards für Fleisch neu definiert. Damit ist die letzte große Hürde für eine Wiederaufnahme des Handels zwischen der EU und dem südamerikanischen Land beseitigt. Aufgrund unterschiedlicher Handelsklassifikationen waren Fleischexporte von der EU nach Chile bislang nicht möglich.

In den letzten Jahren haben die EU-Exporte von Rindfleisch stetig zugenommen, zuletzt um 17,9 % im Jahr 2016. Wichtigste Exportmärkte sind die Türkei, Hongkong, Libanon und Israel. Auch die Einfuhren in die EU stiegen im Jahr 2016 (+ 3,4 %). Wichtigste Importländer sind Brasilien, Uruguay und Argentinien.

Mitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/agriculture/newsroom/338_de

EP BESCHLIEßT VERORDNUNG ÜBER AMTLICHE KONTROLLEN

Das EP hat am 15.03.2017 die Verordnung über amtliche Kontrollen in zweiter Lesung angenommen. Ziel ist es unter anderem, die Rückverfolgung von Lebensmitteln zu verbessern und Betrug zu bekämpfen (siehe hierzu Beitrag des StMUV in diesem EB). Dazu soll ein umfassendes Kontrollsystem für die Bereiche Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Pflanzengesundheit, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierschutz, ökologische Erzeugung und geschützte geografische Angaben eingeführt werden.

Entschließung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2017-0081+0+DOC+PDF+V0//DE>

ENTSCHLIEßUNG DES EP ZUM SCHUTZ VON NUTZKANINCHEN ANGENOMMEN

Am 14.03.2017 hat das EP eine Entschließung zu Mindestanforderungen für den Schutz von Nutzkühen angenommen (EB 02/17). Darin wird eine Verbesserung des Tierwohls und der Lebensbedingungen der Kühe gefordert, um die Ausbreitung von Krankheiten zu verhindern und den Einsatz von Antibiotika zu verringern. Dazu zählen Haltungssysteme, die dem natürlichen Verhalten der Tiere entgegenkommen. Die Abgeordneten fordern gleichwohl eine Ausgewogenheit zwischen Tierwohl und finanzieller Situation der Züchter sowie der Bezahlbarkeit von Kühefleisch. Mit dieser Entschließung wird die Kommission aufgefordert, einen entsprechenden Legislativvorschlag vorzulegen.



Text der Entschließung:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2017-0077+0+DOC+PDF+V0//DE>

ENTSCHLIEßUNG DES EP ZUR VERANTWORTLICHEN HALTUNG UND PFLEGE VON EQUIDEN ANGENOMMEN

Am 14.03.2017 hat das EP eine Entschließung zur verantwortlichen Haltung und Pflege von Equiden angenommen (EB 02/17). Darin werden strengere Regeln für die Haltung von Pferden gefordert. Die Kommission wird unter anderem dazu aufgefordert, die Wissensvermittlung für Pferdehalter zu fördern und einheitliche Regeln für die Pferdehaltung festzulegen. Weiterhin sollen die Mitgliedstaaten mehr Verantwortung übernehmen und sich zum Beispiel verpflichten, Schlachthöfe zu inspizieren, um sicherzustellen, dass die notwendigen Tierschutzbedürfnisse erfüllt werden.

Text der Entschließung:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2017-0065+0+DOC+PDF+V0//DE>



STAATSMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION

INTEGRATION

EUGH-URTEILE ZUM TRAGEN EINES ISLAMISCHEN KOPFTUCHS AM ARBEITSPLATZ

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat sich am 14.03.2017 in zwei Urteilen mit der Frage befasst, ob Arbeitgeber ihren Arbeitnehmerinnen insbesondere vor dem Hintergrund der Richtlinie Nr. 2000/78/EG (Antidiskriminierungsrichtlinie) verbieten können, ein islamisches Kopftuch am Arbeitsplatz zu tragen. Die Urteile gehen auf ein belgisches (C-157/15; siehe unten 1.) und ein französisches Vorabentscheidungsersuchen (C-188/15; siehe unten 2.) zurück. In beiden Ausgangsverfahren wenden sich die Klägerinnen gegen ihre Entlassung, die ihre Arbeitgeber auf das Tragen eines islamischen Kopftuchs bzw. Schleiers am Arbeitsplatz zurückgeführt hatten. Die Verfahren wurden ursprünglich beim EuGH getrennt geführt, wobei auch unterschiedliche Schlussanträge der Generalanwältinnen *Kokott* und *Sharpston* gestellt wurden (EB 09/16 und 12/16).

Grundsätzlich weist der EuGH auf den durch die Richtlinie vermittelten Schutz vor unmittelbaren und mittelbaren Diskriminierungen wegen der Religion hin, der sich aus mehreren in Bezug genommenen Rechtsquellen (EMRK, Europäische Grundrechtecharta, Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten) konkret ergebe, und sich auch auf die Bekundung religiöser Überzeugungen in der Öffentlichkeit erstrecke (*forum externum*).

Er stellt jedoch allgemein fest, dass eine unternehmensinterne Regel, die das Tragen jedes politischen, philosophischen oder religiösen Zeichens untersage, keine unmittelbare Diskriminierung im Sinne der Richtlinie darstelle. Ob hierin eine mittelbare Ungleichbehandlung liege, sei jedoch vom Ausgangsgericht zu prüfen. Diese mögliche Ungleichbehandlung könnte aber durch ein rechtmäßiges Ziel, das in angemessener und erforderlicher Weise verfolgt wird, gerechtfertigt werden, wozu auch die Verfolgung einer Politik der politischen, philosophischen und religiösen Neutralität durch den Arbeitgeber im Verhältnis zu den Kunden gehöre. Hier bezieht sich der EuGH auf die unternehmerische Freiheit. Argumentative Relevanz misst der EuGH hier auch der Frage zu, ob die Arbeitnehmerin am Arbeitsplatz Kundenkontakt habe. Im zweiten Verfahren bezieht sich der EuGH insbesondere auf einen besonderen geschriebenen Ausschlussgrund der Richtlinie („wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung“; Art. 4). Allein der Wille des Arbeitgebers, dem Wunsch eines Kunden zu entsprechen, der Leistungen einer kopftuchtragenden Arbeitnehmerin ablehne, habe keine rechtfertigende Wirkung.



1. URTEIL: UNTERNEHMENSINTERNE, WELTANSCHAULICH NEUTRALE REGELUNG VERBIETET REZEPTIONISTIN MIT KUNDENKONTAKT DAS TRAGEN EINES ISLAMISCHEN KOPFTUCHS

Die Klägerin im Ausgangsverfahren war als belgische Arbeitnehmerin bei der Beklagten Rezeptionistin mit Kundenkontakt. Ihr Arbeitgeber sah in einer (nachträglich in einer Arbeitsordnung verschriftlichten) unternehmensinternen Regelung vor, dass Arbeitnehmern am Arbeitsplatz das Tragen sichtbarer Zeichen ihrer politischen, philosophischen oder religiösen Überzeugungen verboten ist. Die Klägerin erklärte demgegenüber ihre Absicht, dennoch ein Kopftuch am Arbeitsplatz zu tragen, und wurde daraufhin entlassen, wogegen sie sich im Ausgangsverfahren wendet.

Der EuGH gelangt in Bezug auf diese interne Regel zum Ergebnis, dass keine unmittelbare Diskriminierung im Sinn der Richtlinie vorliege, insbesondere weil keine ungleichmäßige Anwendung dieser Regelung bezogen auf die Klägerin feststellbar sei.

Ob eine solche Regelung eine mittelbare Diskriminierung darstelle, habe das belgische Ausgangsgericht zu prüfen. Der EuGH gibt aber hierzu „Hinweise“: Eine dem Anschein nach neutrale Verpflichtung aufgrund der internen Regel könne tatsächlich dazu führen, dass Personen einer bestimmten Religion (hier Islam) oder Weltanschauung in besonderer Weise benachteiligt würden. Selbst wenn demnach eine Ungleichbehandlung vorläge, könne sie aber durch ein rechtmäßiges Ziel gerechtfertigt sein, wenn die Regelung zur Zielerreichung erforderlich und angemessen sei. Ein solches Ziel könne auch der Wunsch des Arbeitgebers darstellen, den Kunden ein Bild der Neutralität zu vermitteln. Dies gehöre zur unternehmerischen Freiheit. Aus Sicht des EuGH ist eine solche Regelung unbedingt erforderlich, wenn sie sich nur an die mit Kunden in Kontakt tretenden Arbeitnehmer richtet. Für eine Entlassung sei aber zusätzliche Voraussetzung, dass der Arbeitgeber der kopftuchtragenden Arbeitnehmerin keinen Arbeitsplatz ohne Sichtkontakt mit Kunden zumutbar hätte anbieten können.

2. URTEIL: SOFTWAREDESIGNERIN MIT ISLAMISCHEM SCHLEIER NACH KUNDENBESCHWERDE ENTLASSEN

Die französische Arbeitnehmerin trat nach vorherigen Praktika in einen unbefristeten Arbeitsvertrag als Softwaredesignerin bei der beklagten Arbeitgeberin ein. Sie trug am Arbeitsplatz einen islamischen Schleier. Nach Beschwerde eines Kunden bat der Arbeitgeber die Arbeitnehmerin, keinen solchen Schleier mehr am Arbeitsplatz zu tragen. Als die Arbeitnehmerin dem nicht nachkam, wurde sie entlassen, wogegen sie sich im Ausgangsverfahren wendet.

Aus Sicht des EuGH lässt sich anhand der Vorlage nicht feststellen, ob das Ausgangsgericht von einer unmittelbaren oder einer mittelbaren Ungleichbehandlung ausgeht. Es sei Sache des Ausgangsgerichts zu prüfen, ob die Entlassung auch hier auf eine interne Regelung (vergleichbar der im ersten Fall) gestützt



wurde. Falls ja, sei auch hier eine mittelbare Diskriminierung (unter Berücksichtigung einer möglichen sachlichen Rechtfertigung durch die „Verfolgung einer Politik der Neutralität“, siehe oben) zu prüfen.

Dennoch gibt der EuGH auch hier einen Hinweis (zur Interpretation des Art. 4 der Richtlinie): Eine „wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung“, die eine Diskriminierung ausnahmsweise erlauben würde, müsse von der Art der betreffenden beruflichen Tätigkeit oder den Bedingungen ihrer Ausübung objektiv vorgegeben sein und erstrecke sich nicht auf subjektive Erwägungen wie dem Willen des Arbeitgebers, besonderen Kundenwünschen zu entsprechen.

Zur Pressemitteilung des EuGH:

<http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-03/cp170030de.pdf>

FRAUEN- UND GLEICHSTELLUNGSPOLITIK

ZUM WELTFRAUENTAG 2017: GEMEINSAME ERKLÄRUNG, GLEICHSTELLUNGSBERICHT UND STATISTIKEN ZU FÜHRUNGSPPOSITIONEN

Mit dem Weltfrauentag am 08.03.2017 haben Institutionen der Europäischen Union (zum EP siehe weiteren Beitrag in diesem EB) - wie bereits in den letzten Jahren - eine Reihe von Veröffentlichungen verbunden, die sich mit dem Stand der Frauen- und Gleichstellungspolitik auf europäischer Ebene befassen. Den Kern dieser Vorlagen bilden die erneuerte Bekenntnis zu notwendigen Fortschritten in diesem Politikbereich und Hinweise auf verbleibenden Handlungsbedarf (sog. Gender Pay/Pension Gap, Frauenanteile in Wirtschaft und Politik, Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen). Insbesondere sind folgende Punkte hervorzuheben:

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

In dem unter anderem von Vizepräsident *Timmermans* und dem für Personal zuständigen deutschen Kommissar *Oettinger* unterzeichneten Dokument werden Initiativen benannt, für die sich die Kommission im Rahmen ihres Strategischen Engagements für die Gleichstellung der Geschlechter (2016 - 2019) einsetzen will, unter anderem eine neue Initiative für die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben für Eltern und Betreuungspersonen (Work-Life-Balance). Diese Initiative dürfte auch im für 26.04.2017 angekündigten ersten Reflexionspapier zur Zukunft der EU (soziale Dimension) berücksichtigt sein (als Teil der Initiative europäische Säule sozialer Rechte; EB 02/17).

Ferner werden rechtliche Unterstützung, medizinische Versorgung und psychosoziale Betreuung für schutzsuchende Migrantinnen in Europa im Rahmen der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) als Ziel benannt. Weiter seien alle Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu bekämpfen.



JAHRESBERICHT DER KOMMISSION ZU GLEICHSTELLUNGSFRAGEN 2017

Zur Teilhabe am Arbeitsmarkt wird hier ausgeführt, dass die Arbeitslosenquote von Frauen insbesondere in südlichen Mitgliedstaaten weiterhin sehr hoch sei im Vergleich zur Arbeitslosenquote der Männer. Auch geht der Bericht seinerseits auf die als Gender Pay Gap und Gender Pension Gap bekannten Phänomene ein: Nach Aussagen der Kommission verdienen Frauen im Durchschnitt aller EU-Länder immer noch 40 % weniger als Männer und das Rentengefälle verbleibe bei 38 %. Wenn die Angleichung sich weiter im gleichen Tempo wie bisher vollziehe, werde es hundert Jahre bis zum Ende geschlechtsspezifischer Einkommensunterschiede dauern. Zum Frauenanteil in Führungspositionen von Unternehmen wird unter anderem festgestellt, dass nur in vier Mitgliedstaaten (Frankreich, Italien, Finnland und Schweden) der Frauenanteil in Managementpositionen großer Unternehmen mindestens 30 % erreiche. Zur Teilhabe von Frauen im politischen Feld wird unter anderem dargelegt, dass in acht Mitgliedstaaten (Bulgarien, Griechenland, Kroatien, Zypern, Lettland, Ungarn, Malta und Rumänien) weniger als 20 % aller Mandatsträger weiblich seien.

Innerhalb der Kommission selbst sei das von Kommissionspräsident *Juncker* vorgegebene Ziel eines Frauenanteils von 40 % auf der höheren und mittleren Führungsebene bis 2019 schon zwei Jahre nach Beginn der Amtszeit mit nahezu 35 % fast erreicht. Auf der höheren Führungsebene (Direktorenstellen und höher) betrage der Frauenanteil 32 %. In den vergangenen beiden Jahren habe die Kommission zahlreiche Frauen an die Spitze ihrer Dienste (Generaldirektorin oder stellvertretende Generaldirektorin) berufen und damit den Frauenanteil auf dieser Ebene von 13 % (Stand November 2014) auf 29 % erhöht. Für weiterführende Daten und Analysen wird im Übrigen auch auf einen weiteren Bericht des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE) zum Beitrag der Geschlechtergleichberechtigung zum Wirtschaftswachstum hingewiesen.

STATISTIK ZU FRAUEN IN FÜHRUNGSPPOSITIONEN

Eurostat stellt anhand von Daten aus dem Jahr 2014 fest, dass unter drei Führungskräften in Unternehmen nur eine Frau zu finden sei (35 %-Anteil). Die meisten Frauen in Führungspositionen gebe es demnach in Lettland (53 %). Hohe Anteile fänden sich ferner in Bulgarien und Polen (je 44 %), Irland (43 %), Estland (42 %), Litauen, Ungarn und Rumänien (je 41 %) sowie Frankreich und Schweden (je 40 %). Weniger als ein Viertel der Führungskräfte in Luxemburg (24 %), Belgien und Österreich (je 23 %) sowie in Deutschland, Italien und Zypern (je 22 %) sei weiblich.

Das geschlechtsspezifische Verdienstgefälle (Gender Pay Gap) in Führungspositionen weise durchschnittlich in der EU einen etwa um ein Viertel geringeren Verdienst weiblicher Führungskräfte auf. Das Gefälle sei am geringsten in Rumänien (5,0 %), Slowenien (12,4 %), Belgien (13,6 %) und Bulgarien (15,0 %). Dagegen verdiene eine weibliche Führungskraft in Ungarn (33,7 %), Italien (33,5 %) und der Tschechischen Republik (29,7 %) etwa ein Drittel weniger. In der Slowakei (28,3 %), in Polen (27,7 %), Österreich (26,9 %),



Deutschland (26,8 %), Portugal (25,9 %), Estland (25,6 %) und im Vereinigten Königreich (25,1 %) sei es etwa ein Viertel weniger.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-489_de.htm

Jahresbericht 2017 für Gleichstellungsfragen:

http://ec.europa.eu/newsroom/document.cfm?doc_id=43416

Eurostat-Pressemitteilung:

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/7896995/3-06032017-AP-DE.pdf/b49bc03b-00be-448c-b12a-318012c61cda>

EP FASST DREI ENTSCHLIEßUNGEN ZUR GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER

Zum Anlass des Weltfrauentags 2017 befasste sich das EP mit dem Thema „Die Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Frau“ (siehe weiteren Beitrag in diesem EB zu den anderen EU-Institutionen). So wurden zunächst im Rahmen eines zweitägigen interparlamentarischen Treffens auf Initiative des Ausschusses für die Rechte der Frau und Gleichstellung der Geschlechter (FEMM) unter dem Titel „Wirtschaftliche Teilhabe von Frauen: Gemeinsam handeln“ Perspektiven für die Gleichstellung von Frauen diskutiert. Themen waren dort insbesondere die Förderung von Frauen in technischen und naturwissenschaftlichen Berufen (MINT), die Verbesserung der Work-Life-Balance und die Bedeutung einer geschlechtersensitiven Politik als Kern inklusiven Wachstums.

Das Plenum des EP hat insbesondere mit drei politischen Entschlüssen zur Gleichstellung der Geschlechter zur Diskussion beigetragen. In diesem Zusammenhang wurden zur Plenartagung drei Initiativberichte des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (FEMM) eingereicht, über die zunächst eine Aussprache am 13.03.2017 stattfand und am 14.03.2017 abgestimmt wurde: Auf Grundlage des Berichts über die EU-Mittel zur Gleichstellung der Geschlechter (MdEP *Moody* (S&D/GBR)), des Berichts über die Anwendung der Richtlinie Nr. 2004/113/EG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (MdEP *Kozłowska-Rajewicz* (EVP/POL)) und des Berichts über die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Europäischen Union 2014 bis 2015 (MdEP *Urtasun* (EFA/ESP)) fasste das Plenum entsprechende Entschlüsse. Hier sind insbesondere folgende Eckpunkte hervorzuheben:

1) EU-MITTEL ZUR GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER

Die Gleichstellung der Geschlechter sei Gegenstand von 15 Richtlinien gewesen, die von der EU erlassen worden sind, dennoch sei die Verwirklichung des Ziels der Gleichstellung noch weit entfernt. Im Rahmen des



Europäischen Struktur- und Investitionsfonds würden im Zeitraum 2014 - 2020 5,58 Mrd. € für Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter aufgewendet, darüber hinaus solle man aber beispielsweise auch Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für Kinderbetreuung und sonstige soziale Infrastruktur verwenden, da dies insbesondere Frauen zugutekommen werde. Insgesamt müsse man die vorhandenen Mittel besser einsetzen und klare Ziele benennen. Auch müsse der Gleichstellungsaspekt in der Migrations- und Asylpolitik berücksichtigt werden. Es werde daher gefordert, den Haushalt proaktiver zugunsten des Ziels der Gleichstellung der Geschlechter einzusetzen.

2) UMSETZUNG DER RICHTLINIE ZUR GLEICHBEHANDLUNG VON MÄNNERN UND FRAUEN BEIM ZUGANG ZU UND BEI DER VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN

Die Richtlinie Nr. 2004/113/EG sei zwar, wie die Kommission bereits festgestellt habe, von allen Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt worden. Es würden aber weiterhin Schwierigkeiten bei der effektiven Umsetzung der Richtlinie bestehen. Das EP fordere daher, dass die Kommission die Einhaltung der Richtlinie überwache. Außerdem sei eine Förderung gleicher Rechte für beide Elternteile bei Dienstleistungen erforderlich. Zudem müsse ein Verfahren ermittelt werden, das einen umfassenden Schutz und eine umfängliche Vorbeugung von Vorfällen geschlechterspezifischer Belästigung gewährleiste. Schließlich bedürfe es positiver Maßnahmen zur Förderung der legitimen Ziele der Richtlinie und darüber hinaus sei eine generelle Stärkung des Bewusstseins über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen auf allen betroffenen Seiten einschließlich Dienstleistungsanbietern und Nutzern unabdingbar.

3) GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN IN DER EU 2014 BIS 2015

Europa sei weltweit einer der führenden Kontinente im Bereich der Gleichstellung von Mann und Frau. Trotzdem sei das Ziel der Gleichstellung der Geschlechter im Berichtszeitraum nur teilweise erreicht worden und derzeitige Fortschritte seien sehr gering. Dies stehe im engen Zusammenhang mit der Wirtschaftskrise und politischen Maßnahmen, durch die es nicht gelungen sei, die geschlechterspezifischen Auswirkungen der Wirtschaftskrise zu erkennen und zu beheben. Das EP fordere daher, alle Arten von Gewalt gegen Frauen und von geschlechterspezifischer Gewalt vorzubeugen und zu begegnen und besondere Unterstützung und Schutzangebote im großen Umfang verfügbar zu machen. Außerdem fordere es die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen ihrer Gleichstellungspolitik auf die Individualisierung der Rechte hinzuwirken, soweit dies noch nicht geschehen sei. Dies sei insbesondere auf die Steuersysteme zu beziehen, um finanzielle Anreize für Ehefrauen abzuschaffen, weniger zu verdienen, sich aus dem Arbeitsmarkt zurückzuziehen oder in Teilzeit zu arbeiten. Zudem sei die systematische Erfassung von Daten zur Gleichstellung auf nationaler Ebene von entscheidender Bedeutung, um die Entwicklung in Zukunft besser beurteilen und zum Positiven lenken zu können.

Zu den Entschlüssen (angenommene Texte):

<http://www.europarl.europa.eu/plenary/de/texts-adopted.html>



EP-FEMM-Ausschuss zur Veranstaltung:

http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/PERI/2017/580865/IPOL_PERI%282017%29580865_EN.pdf

ARBEITSMARKT- UND SOZIALPOLITIK

DREIGLIEDRIGER SOZIALGIPFEL: POSITIONEN DER EU-INSTITUTIONEN UND SOZIALPARTNER (RAHMENVEREINBARUNG FÜR AKTIVES ALTERN)

Die Frühjahrstagung des dreigliedrigen Sozialgipfels europäischer Sozialpartnervereiner mit den EU-Institutionen am 08.03.2017 trug den Titel „Die Zukunft Europas: Weichenstellung für Wachstum, Beschäftigung und Gerechtigkeit“. Im Mittelpunkt der Beratungen standen drei Einzelthemen: Es sei sicherzustellen, dass Arbeit sich lohne und eine Möglichkeit zur Förderung von Beschäftigung und sozialer Inklusion gegeben sei. Überdies wurden neue Formen von Arbeit und die Zukunft der Industrie angesprochen. Schließlich waren die europäische Säule sozialer Rechte und die Rolle der Sozialpartner Beratungsthema (EB 16/16).

Für die EU waren Kommissionspräsident *Juncker* und Ratspräsident *Tusk* beim Dreigliedrigen Sozialgipfel anwesend. *Tusk* erklärte unter anderem vor dem Hintergrund des 60. Jahrestags der Römischen Verträge, dass Wirtschaft und Arbeitswelt als „Vollstrecker der Verträge“ entscheidend dazu beigetragen hätten, die theoretischen Freiheiten der Verträge für den einfachen Bürger mit Leben zu erfüllen. *Juncker* ging insbesondere auf das vorgelegte Weißbuch der Kommission zur Zukunft der EU ein. In Kürze werde die Kommission ausführlicher darlegen, wie die soziale Dimension Europas gestärkt werden könne. Gleichzeitig würde die Kommission ihren endgültigen Vorschlag für eine europäische Säule sozialer Rechte unterbreiten. Die Sozialpartner würden aus *Junckers* Sicht auf allen Ebenen „ein gewichtiges Wörtchen“ mitzureden haben. Auch begrüßte *Juncker* eine Rahmenvereinbarung (Art. 155 AEUV), welche die Sozialpartner am Tag des Gipfels zum Thema aktives Altern und generationenübergreifender Ansatz unterzeichnet hatten. Dies sei – so *Juncker* – ein gutes Beispiel dafür, dass der soziale Dialog zu Ergebnissen führen könne.

Für die Arbeitnehmerseite trat der Europäische Gewerkschaftsbund (EGB) auf. Auf Arbeitgeberseite beteiligten sich BusinessEurope, der Europäische Zentralverband der öffentlichen Wirtschaft (CEEP) sowie die Europäische Union des Handwerks und der Klein- und Mittelbetriebe (UEAPME).

Der Generalsekretär des Europäischen Gewerkschaftsbundes (EGB) *Visentini* sprach sich unter anderem für steigende Löhne aus. Die Sozialpartnervereinbarung solle es Arbeitnehmern jeden Alters insbesondere ermöglichen, bis zum gesetzlichen Rentenalter berufstätig zu bleiben.

Für die Arbeitgeberseite wies insbesondere die Präsidentin von BusinessEurope *Marcegaglia* auf „beispiellose Herausforderungen“ hin (wie den Brexit sowie Sicherheits- und Migrationsfragen). Die EU sei die Region mit dem höchsten sozialen Wohlstand der Welt. Aus Sicht der europäischen Arbeitgeber sei es zur



Steigerung des Wohlstands in Europa wichtiger denn je, dass die Strukturreformagenda vorangetrieben werde.

Der dreigliedrige Sozialgipfel fand im Übrigen im Vorfeld des Europäischen Rates (09.03.2017) statt, der in Schlussfolgerungen der Präsidentschaft unter anderem dargelegt hat, dem „Sozialgipfel zu den Themen faire Arbeitsplätze und Wachstum, der am 17.11.2017 in Göteborg stattfinden wird, erwartungsvoll“ entgegenzusehen (siehe weiteren Beitrag im Bereich Politische Schwerpunkte).

Pressemitteilung des Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/03/08-tripartite-social-summit/>

Tagungsseite des Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/european-council/2017/03/08/>

JUGENDPOLITIK

KOMMISSION: VERMITTLUNG VON PLÄTZEN IM EUROPÄISCHEN SOLIDARITÄTSKORPS BEGINNT

Drei Monate nach Start des Europäischen Solidaritätskorps am 07.12.2016 (EB 19/16) beginnt seit dem 08.03.2017 die Vermittlung der registrierten jungen Menschen im Alter zwischen 18 und 30 Jahren an akkreditierte Organisationen zur Mitarbeit in Solidaritätsprojekten über die eingerichtete Online-Plattform der Kommission.

Bereits in diesem Frühjahr stünden so nun mehrere Hundert Plätze zur Verfügung; die Zahl solle in den kommenden Monaten noch deutlich erhöht werden. Die Plätze würden von unterschiedlichen Organisationen eingebracht, darunter Nichtregierungsorganisationen und Behörden aller Ebenen. Bisher hätten sich 24 000 Freiwillige registriert. Das Ziel für das Jahr 2020 liege bei 100 000 Teilnehmern.

Als nächster Schritt des von der Kommission geplanten stufenweisen Vorgehens ist im ersten Halbjahr 2017 die Ausarbeitung eines Legislativvorschlags vorgesehen. Eine öffentliche Konsultation im Rahmen dieser Vorbereitungen ist bereits eingeleitet und läuft noch bis 02.04.2017 (EB 03/17).

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-469_de.htm



ARBEITSMARKT

ARBEITSLOSENQUOTE IM EURORAUM IM JANUAR BEI 9,6 %

Nach Pressemitteilung von Eurostat vom 02.03.2017 betrug die saisonbereinigte Arbeitslosenquote im Januar 2017 im Euroraum 9,6 %. Verglichen mit dem Vormonat sei die Arbeitslosenquote somit unverändert. Im Vergleich zum Vorjahresmonat (10,4 %) stelle dies einen Rückgang dar. Das sei weiterhin die niedrigste Quote, die seit Mai 2009 im Euroraum verzeichnet wurde. In der EU28 lag die Arbeitslosenquote im Januar 2017 bei 8,1 %, womit sich nahezu keine Änderung gegenüber dem Vormonat (8,2%) ergebe. Auch gegenüber dem Vorjahresmonat (8,9 %) stelle dies einen Rückgang dar und sei damit für die EU28 der niedrigste gemessene Wert seit Januar 2009. Weiterhin wiesen die Tschechische Republik (3,4 %) und Deutschland (3,8 %) die niedrigsten Arbeitslosenquoten auf. Die höchsten Quoten seien weiterhin bei Griechenland (23,0 % im November 2016) und Spanien (18,2 %) zu verzeichnen. Über ein Jahr betrachtet sei die Arbeitslosenquote in 25 Mitgliedstaaten gesunken. Die stärksten Rückgänge seien in Kroatien (von 14,8 % auf 11,3 %), Spanien (von 20,6 % auf 18,2 %), Ungarn (von 6,2 % auf 4,3 % zwischen Dezember 2015 und Dezember 2016), der Slowakei (von 10,4 % auf 8,6 %), Irland (von 8,5 % auf 6,7 %) und Portugal (von 12,1 % auf 10,2 %) registriert worden. Dagegen seien die Arbeitslosenquoten in Zypern (von 13,1 % auf 14,1 %), Italien (von 11,6 % auf 11,9 %), und Dänemark (von 6,0 % auf 6,2 %) gestiegen. Laut Eurostat lag die Jugendarbeitslosigkeit im Januar 2017 in der EU28 bei 17,7 % und im Euroraum bei 20,0 %. Im Vorjahr seien die Werte 19,3 % bzw. 21,7 % erfasst worden. Die niedrigste Quote im Januar 2017 habe Deutschland (6,5 %) aufgewiesen. Die höchsten Quoten seien in Griechenland (45,7 % im November 2016), Spanien (42,2 %) und Italien (37,9 %) registriert worden.

Pressemitteilung von Eurostat:

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/7895740/3-02032017-AP-DE.pdf/15160b35-8672-4149-b52c-c42045ff8992>

EUROSTAT: ERWERBSTÄTIGKEIT ZUM VIERTEN QUARTAL 2016

Am 15.03.2017 hat Eurostat aktuelle saisonbereinigte Daten zur Erwerbstätigenquote (Quartal IV/2016 bezogen auf das Quartal III/2016; EB 01/17) veröffentlicht. Laut Eurostat habe die Zahl der Erwerbstätigen gegenüber dem Vorquartal im Euroraum (ER 19) um 0,3 % und in der Europäischen Union (EU 28) um 0,2 % zugenommen. Gegenüber dem dritten Quartal des Vorjahres sei die Beschäftigungsquote in der ER 19 um 1,1 % sowie in der EU 28 um 1,0 % angestiegen. Unter den Mitgliedstaaten hätten Malta (1,9 %), Luxemburg und Zypern (je 0,9 %) die größten Zuwächse verzeichnet. Demgegenüber seien die stärksten Rückgänge in Estland (-1,5 %), Griechenland (-0,9 %), Litauen (-0,2 %) und Kroatien (-0,1 %) zu registrieren. Im vierten Quartal 2016 hätten in der EU 232,9 Mio. sowie im Euroraum 153,9 Mio. Menschen eine Erwerbstätigkeit aufweisen können.



Pressemitteilung von Eurostat:

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/7913011/2-15032017-AP-DE.pdf/c093052a-5671-42de-b315-a982a54e2cdf>



STAATSMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUS, WISSENSCHAFT UND KUNST

KOMMISSION GRÜNDET EXPERTENGRUPPE ZUR ZUKUNFT WISSENSCHAFTLICHEN PUBLIZIERENS

Die Generaldirektion Forschung und Innovation der Kommission hat eine Expertengruppe zur Zukunft wissenschaftlichen Publizierens eingerichtet und sucht interessierte Experten für diese Arbeitsgruppe. Die Bewerbungsfrist endet am 07.04.2017, wobei die geplanten bis zu 12 Mitglieder dieser Gruppe jeweils für ein Jahr ernannt werden sollen. Rechtlich bindende Ergebnisse werden sich aus der Arbeit der Expertengruppe nicht unmittelbar ergeben. Allerdings steht zu erwarten, dass die Empfehlungen der Experten gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt in eigene Initiativen der Kommission einfließen.

Ziel der Expertengruppe wird nach Kommissionsangaben sein, die Forschungs- und Innovationspolitik im Rahmen der 2015 vorgestellten Prioritäten von Forschungskommissar *Carlos Moedas* „Open science, Open innovation, Open to the world“ zu unterstützen. Das Mandat der Experten soll sich auf drei Bereiche beziehen: 1. die Möglichkeiten und Auswirkungen digitaler und webbasierter Technologien in der Forschung, mit dem Ziel wissenschaftliche Prozesse möglichst transparent und leichter zugänglich zu gestalten, 2. auf die Reproduzierbarkeit von Forschungsergebnissen und den Erkenntnistransfer im Innovationsbereich sowie 3. auf die Schaffung neuer Kooperationsmöglichkeiten für die Wissenschaft in Europa mit anderen Forschungsräumen weltweit. Vor diesem Hintergrund soll der konkrete Arbeitsauftrag der Expertengruppe darin bestehen, Modelle zu erarbeiten und zu bewerten, die einen ökonomisch sinnvollen Übergang zum Publizieren nach dem vollständigen Prinzip des Open Access gewährleisten können. Zudem soll die Gruppe allgemeine Prinzipien zur Zukunft von Open Access zu Publikationen und wissenschaftlicher Kommunikation erarbeiten.

Link zum Bewerbungsverfahren und zur Ausschreibung (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/transparency/regexpert/index.cfm?do=news.open_doc&id=3925

VERMITTLUNG VON PLÄTZEN IM EUROPÄISCHEN SOLIDARITÄTSKORPS BEGINNT

Drei Monate nach der Entscheidung der Kommission zum Start des Europäischen Solidaritätskorps am 07.12.2016 hat am 08.03.2017 die Vermittlung der registrierten jungen Menschen im Alter zwischen 18 und 30 Jahren an akkreditierte Organisationen zur Mitarbeit in Solidaritätsprojekten über die Online-Datenbank der Kommission begonnen. Bereits in diesem Frühjahr stünden laut Kommission mehrere Hundert Plätze für Freiwillige zur Verfügung. Die Zahl solle in den kommenden Monaten noch deutlich erhöht werden. Die Plätze würden von unterschiedlichen Organisationen angeboten, darunter Nichtregierungsorganisationen und Behörden aller Ebenen. Bisher hätten sich 24.000 Freiwillige registriert. Die Kommission hat sich für das



Jahr 2020 als Ziel gesetzt, 100.000 Teilnehmer zu gewinnen. Während das Solidaritätskorps zunächst auf bestehenden Programmen und Instrumenten aufbauen soll, steht nach dem von der Kommission geplanten stufenweisen Vorgehen als nächster Schritt im ersten Halbjahr 2017 die Ausarbeitung eines Legislativvorschlags an. Eine öffentliche Konsultation im Rahmen dieser Vorbereitungen ist bereits eingeleitet und läuft noch bis 02.04.2017 (siehe hierzu auch Beitrag des StMAS in diesem EB).

Pressemitteilung der Kommission mit weiterführenden Links:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-469_de.htm



STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

UMWELT UND NATURSCHUTZ

ECHA STUFT GLYPHOSAT ALS NICHT KREBSERREGEND EIN

Am 15.03.2017 hat die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) eine Studie vorgelegt, in der sie zu dem Ergebnis kommt, dass Glyphosat nicht krebserregend ist. Der Ausschuss für Risikobewertung (RAC) der ECHA hat einstimmig beschlossen, die derzeitige Klassifizierung von Glyphosat nach der Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) beizubehalten. Danach kann Glyphosat schwere Augenschäden verursachen und ökotoxisch für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung sein. Jedoch sind die derzeit verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht ausreichend, Glyphosat als krebserregend, mutagen oder schädlich für die Fortpflanzung einzustufen. Im Sommer 2016 hat die Kommission die Zulassung für Glyphosat bis Ende 2017 verlängert, weil sich die Mitgliedstaaten nicht geeinigt hatten. In dieser Zeit sollte die ECHA eine Einschätzung vorlegen, was mit dieser Studie erfolgt ist. Die Kommission wird nun auf der Basis der Studie der ECHA die Diskussion mit den Mitgliedstaaten über die Verlängerung der Zulassung von Glyphosat erneut aufnehmen.

Link zur Pressemitteilung (in englischer Sprache):

<https://echa.europa.eu/de/-/glyphosate-not-classified-as-a-carcinogen-by-echa>

EP BESCHLIEßT ABFALLPAKET

Am 14.03.2017 hat das EP in erster Lesung mit großer Mehrheit vier Berichte mit Legislativvorschlägen im Rahmen des Kreislaufwirtschaftspakets angenommen und damit seinen Standpunkt zum „Abfallpaket“ festgelegt. Mit den vier Legislativvorschlägen werden neue Ziele im Bereich der Abfallentsorgung in Bezug auf die Wiederverwendung, Recycling und Deponierung festgelegt. Außerdem sollen die Regelungen zur Abfallvermeidung verschärft und die Erzeugerhaftung ausgeweitet sowie Begriffsbestimmungen, Berichtspflichten und die Berechnungsmethoden für die jeweiligen Ziele vereinheitlicht werden. Die vier Berichte betreffen die Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 2000/53/EG über Altfahrzeuge, 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren und 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, die Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und die Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien. In ihrem Standpunkt fordern die Abgeordneten, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen (von Haushalten und Kleinunternehmen) auf mindestens 70 % zu erhöhen. Für Verpackungsmaterial wie Papier



und Pappe, Plastik, Glas, Metall und Holz legen die Abgeordneten ein Recyclingziel von 80 % bis 2030 fest, mit Zwischenzielen für 2025 für jedes Material. Die Deponierung von Abfällen soll bis 2030 auf 5 % begrenzt werden, mit der Möglichkeit einer Fristverlängerung von fünf Jahren, wenn ein Land bereits 2013 mehr als 65 % seiner Siedlungsabfälle in Deponien abgelagert hat. Die Deponierung soll durch bessere Alternativen wie Müllverbrennung, insbesondere aber Recycling, Wiederverwendung und Reparatur ersetzt werden. Außerdem sollen Lebensmittelabfälle gegenüber dem Stand von 2014 um 30 % bis 2025 und um 50 % bis 2030 verringert werden. Die Trilogverhandlungen des EP mit dem Rat und der Kommission beginnen, sobald der Rat seine Verhandlungsposition zum „Abfallpaket“ festgelegt hat.

Link zum angenommenen Text (Altfahrzeuge, Batterien, Elektro- und Elektronik-Altgeräte):

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2017-0069+0+DOC+PDF+V0//DE>

Link zum angenommenen Text (Verpackungen und Verpackungsabfälle):

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2017-0072+0+DOC+PDF+V0//DE>

Link zum angenommenen Text (Abfälle):

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2017-0070+0+DOC+PDF+V0//DE>

Link zum angenommenen Text (Abfalldeponien):

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2017-0071+0+DOC+PDF+V0//DE>

EP BESCHLIEßT QUECKSILBERVERORDNUNG

Am 14.03.2017 hat das EP in erster Lesung mit 663 Ja-Stimmen, 8 Gegenstimmen und 28 Enthaltungen eine Verordnung zu Quecksilber beschlossen. Rat und EP hatten sich bereits im Dezember 2016 informell auf einen Kompromisstext geeinigt. Mit der Verordnung, die am 01.01.2018 in Kraft tritt, sollen Vorgaben des Übereinkommens von Minamata der Vereinten Nationen über Quecksilber in EU-Recht übernommen und die Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 über das Verbot der Ausfuhr von metallischem Quecksilber und bestimmten Quecksilberverbindungen und -gemischen und die sichere Lagerung von metallischem Quecksilber ersetzt werden. Die Verordnung sieht vor, die Herstellung sowie die Ein- und Ausfuhr von quecksilberhaltigen Produkten (zum Beispiel Batterien, Leuchtstofflampen, Akkumulatoren, Thermometer) mit wenigen Ausnahmen zu verbieten. Gleiches gilt für die Verwendung von Quecksilber in industriellen Verfahren und als Katalysator bei der Herstellung von Biodiesel. Die Nutzung von Quecksilber in Dentalamalgam wird verschärft. Ab Januar 2019 darf Quecksilber in Dentalamalgam nur noch in verkapselter Form verwendet werden. Darüber hinaus wird die Verwendung in der Zahnbehandlung bei Milchzähnen, Kindern unter 15 Jahren sowie schwangeren oder stillenden Frauen ab 01.07.2018 bis auf wenige Ausnahmen verboten. Zahnärzte müssen bestimmte Geräte benutzen, um Wasserverschmutzung durch Quecksilber zu verhindern.



Die Verwendung von Dentalamalgam soll möglichst bis 2030 schrittweise abgeschafft werden, hierzu sollen die Mitgliedstaaten nationale Aktionspläne ausarbeiten. Quecksilberabfälle dürfen unter bestimmten Voraussetzungen zeitweilig noch für fünf Jahre in flüssiger Form gelagert werden. Dieser Zeitraum kann durch einen delegierten Rechtsakt der Kommission um bis zu drei Jahre verlängert werden. Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung muss die Kommission außerdem anhand von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellter Daten ein Verzeichnis der mit Quecksilber und Quecksilberverbindungen verunreinigten Standorte erstellen.

Link zur Entschließung:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2017-0066+0+DOC+PDF+V0//DE>

EP VERABSCHIEDET ENTSCHLIEßUNG ZUR HANDELSPOLITIK BEI WILDLEBENDEN TIER- UND PFLANZENARTEN

Am 02.03.2017 hat das EP mit überwiegender Mehrheit (579 Ja-Stimmen, 15 Gegenstimmen, 20 Enthaltungen) eine Entschließung zu der gemeinsamen Handelspolitik der EU im Rahmen der Gebote in Bezug auf den Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten angenommen. Die Entschließung enthält Empfehlungen zur besseren Bekämpfung des illegalen Handels von geschützten Tier- und Pflanzenarten durch verbesserte EU-Handelspraktiken. Angesprochen werden insbesondere Fragen der internationalen Zusammenarbeit (WTO, CITES, UNODC, Weltbank, WZO), die Themen Zölle und Online-Handel sowie die Rolle des Privatsektors und nichtstaatlicher Organisationen. Der Schwerpunkt soll zukünftig auf der Umsetzung vorhandener EU-Rechtsvorschriften liegen, wengleich die Notwendigkeit ergänzender Rechtsvorschriften in den Bereichen des Online- Handels und der Berücksichtigung von Rechtsvorschriften in Drittstaaten geprüft werden soll. Außerdem sollen in künftige Handelsabkommen der EU (einschließlich TTIP) Bestimmungen über die Bekämpfung des illegalen Artenhandels und gegen Korruption aufgenommen werden. Die Abgeordneten fordern in der Entschließung unter anderem ein Verbot des Handels, der Ausfuhr und der Wiederausfuhr von Elfenbein innerhalb und außerhalb der EU, die Bereitstellung ausreichender Ressourcen insbesondere für Zollverfahren, Behörden, Transparenz und verantwortungsvolle Verwaltung, eine verbesserte Zusammenarbeit mit allen betroffenen Akteuren, eine wirksamere strafrechtliche Verfolgung illegaler krimineller Netzwerke und eine Abstimmung des Welthandelsrechts mit internationalen Umweltabkommen. Die Entschließung wird nun dem Rat, der Kommission, den Mitgliedstaaten, dem CITES, dem UN-Büro für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der WZO, der WTO und Interpol übermittelt.

Link zur Entschließung:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2017-0064+0+DOC+PDF+V0//DE>



RAT VERABSCHIEDET SCHLUSSFOLGERUNGEN ZUR KLIMA- UND ENERGIEDIPLOMATIE DER EU

Am 06.03.2017 verabschiedete der Rat im Rahmen der Umsetzung der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union (EUGS) Leitlinien zur Stärkung der Synergien zwischen der Klima- und Energiediplomatie sowie Elemente für die Prioritäten 2017. Das Thema Klimawandel soll als strategische Priorität bei diplomatischen Dialogen beibehalten und der derzeitige Aktionsplan für die Klimadiplomatie aktualisiert werden. Zur Erreichung und Umsetzung der Ziele der EUGS fordert der Rat eine vertiefte Zusammenarbeit der EU und ihrer Mitgliedsstaaten zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Unterstützung einer klimaneutralen und klimaresilienten Zukunft sowie zur Förderung des weltweiten Übergangs zu klimaresilienten und nachhaltigen Volkswirtschaften mit niedrigen Treibhausgasemissionen und Energieversorgungssicherheit. Der Rat ruft die EU und ihre Mitgliedstaaten dazu auf, diese Ziele in konkrete Maßnahmen umzusetzen. Die EU soll nicht nur in der Verwirklichung des Pariser Abkommens weiterhin ihre Führungsrolle beibehalten, sondern durch Innovation und Technik auch eine Führungsrolle bei den erneuerbaren Energien übernehmen und einen sicheren Zugang zur Energieversorgung für alle gewährleisten. Synergien zwischen Klima- und Energiepolitik sollen verstärkt werden, indem Instrumente der EU wie finanzielle und technische Hilfe besser genutzt und in Bereichen wie nukleare Sicherheit, Migration, Wasser und Ernährungssicherheit, Katastrophenvorsorge oder Forschung und Innovation eingesetzt werden. Dies soll in Kooperation mit Drittstaaten, nichtstaatlichen Akteuren, internationalen Organisationen und internationalen Finanzierungsinstitutionen geschehen.. Darüber hinaus soll die EU Drittstaaten, die vom Klimawandel besonders betroffen sind, zur Seite stehen, um dort einen Zugang zur Energieversorgung und erneuerbaren Energien sicherzustellen und Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel zu unterstützen.

Link zu den Schlussfolgerungen:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6981-2017-INIT/de/pdf>

EUGH-URTEIL ZUR RÜCKFORDERUNG VON EMISSIONSZERTIFIKATEN

Am 08.03.2017 hat der EuGH in der Rechtssache C-321/15 ein Urteil zur Auslegung der Emissionshandelsrichtlinie gefällt. Der EuGH urteilte im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens, dass eine zuständige nationale Behörde kostenlos zugeteilte Zertifikate ohne Entschädigung zurückzufordern kann, wenn die Zertifikate zuvor unrechtmäßig zugeteilt wurden, weil ein Anlagenbetreiber die Behörde nicht rechtzeitig von einer Betriebseinstellung der Anlage unterrichtet hat. Zertifikate, die zugeteilt wurden, nachdem ein Betreiber die in der durch die Zertifikate betroffenen Anlage durchgeführten Tätigkeiten eingestellt hat, ohne die zuständige Behörde zuvor davon unterrichtet zu haben, können nicht als Zertifikate im Sinne von Art. 3 Buchst. a der Emissionshandelsrichtlinie 2003/87 in der durch die Verordnung Nr. 219/2009 geänderten Fassung eingestuft werden. Dem Vorabentscheidungsverfahren lag eine Klage des Stahlunternehmens ArcelorMittal gegen das Großherzogtum Luxemburg zugrunde. Das Unternehmen forderte eine Entschädigung für 80.922 im Jahr 2012 kostenlos zugeteilte und im Jahr 2013 zurückgeforderte



Zertifikate. Der Stahlkonzern hatte das Unternehmen bereits am 19.10.2011 geschlossen, ohne dies den Behörden direkt mitzuteilen. Der EuGH urteilte, dass eine nationale Regelung, die den zuständigen Behörden erlaubt, erteilt, aber von einem Betreiber nicht genutzte, Emissionszertifikate ohne Entschädigung zurückzuverlangen, nicht gegen die Emissionshandelsrichtlinie 2003/87 verstößt. Wenn eine Anlage ihre Tätigkeiten vor dem Zeitpunkt der Zuteilung der Emissionszertifikate eingestellt hat, können diese nicht zum Zweck der Verbuchung der Treibhausgasemissionen genutzt werden, die von dieser nicht mehr erzeugt werden können. Es ist Sache des zuständigen nationalen Gerichts zu prüfen, ob tatsächlich eine Betriebseinstellung vorlag. Die Rückforderung unrechtmäßig zugeteilter Zertifikate stellt außerdem keine Enteignung dar, da diese Zertifikate nicht Bestandteil des Vermögens des Betreibers geworden sind.

Link zum Urteil:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=188666&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=445179>

VERBRAUCHERSCHUTZ

EP BESCHLIEßT IN ZWEITER LESUNG VERORDNUNG ÜBER AMTLICHE KONTROLLEN

Am 15.03.2017 hat das EP in zweiter Lesung die Verordnung über amtliche Kontrollen formal angenommen. Die Verordnung zielt darauf ab, die Rückverfolgung von Lebensmitteln zu verbessern, Betrug zu bekämpfen und die Integrität der Lebensmittelkette wiederherzustellen. Mit den neuen Bestimmungen wird ein umfassendes, integriertes und effektiveres Kontrollsystem in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Pflanzengesundheit, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierschutz, ökologische Erzeugung und bei den geschützten geografischen Angaben eingeführt, das bisher in etwa 16 verschiedenen Richtlinien und Verordnungen geregelt war. Dadurch sollen die Lebensmittelkontrollen in der gesamten Lebensmittelversorgungskette vom Erzeuger bis zum Verbraucher vereinfacht und verbessert werden. Es werden unangekündigte risikobasierte Kontrollen in allen Sektoren eingeführt, um sicherzustellen, dass die Rechtsvorschriften über betrügerische und irreführende Praktiken besser angewandt werden. Ebenso werden Bedingungen für die Einfuhr von Tieren und Erzeugnissen aus Drittländern festgelegt sowie die amtlichen Kontrollen der Kommission in den Mitgliedstaaten und in Drittländern geregelt. Kosten für Kontrollen sollen stärker als bisher auf Unternehmen umgelegt werden. Das soll Behörden die finanziellen Mittel sichern, die sie für ihre Arbeit brauchen. Darüber hinaus werden Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, Whistleblower besser zu schützen und ein System zu schaffen, das zu Hinweisen auf Lebensmittelbetrug ermuntert.

Link zur Entschließung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2017-0081+0+DOC+PDF+V0//DE>



RAT NIMMT VERORDNUNG ÜBER MEDIZINPRODUKTE AN

Am 07.03.2017 hat der Rat in erster Lesung die Verordnung zur Novellierung der Vorschriften über Medizinprodukte angenommen. Rat, EP und Kommission hatten sich bereits im Juni 2016 informell auf den Kompromisstext geeinigt. Durch die Neuregelungen sollen zur Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus insbesondere die Befugnisse und die staatliche Beaufsichtigung der Benannten Stellen sowie die Anforderungen an klinische Prüfungen und Bewertungen, Vigilanz und Marktüberwachung gestärkt werden. Ferner sollen neue Bestimmungen zur Gewährleistung von Transparenz und Rückverfolgbarkeit in Bezug auf Medizinprodukte eingeführt werden. Das EP wird die Verordnung voraussichtlich im April verabschieden. Die neuen Vorschriften für Medizinprodukte werden drei Jahre nach ihrer Veröffentlichung zur Anwendung kommen (siehe hierzu auch Beitrag des StMGP in diesem EB).

Verordnung über Medizinprodukte:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10728-2016-REV-3/de/pdf>

EFSA SCHLÄGT VEREINFACHTEN ANSATZ ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER LEBENSMITTELSICHERHEIT IN KLEINEN EINZELHANDELSGESCHÄFTEN VOR

Am 02.03.2017 hat die EFSA in einem von der Kommission in Auftrag gegebenen Gutachten einen vereinfachten Ansatz zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit in kleinen Einzelhandelsgeschäften vorgeschlagen und für fünf Arten von kleinen Lebensmittelunternehmen (Metzgereien, Lebensmittelgeschäfte, Bäckereien, Fischhändler, Eisdiele) vereinfachte Systeme zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit entwickelt. Der Ansatz umfasst Leitlinien zur Identifizierung der wichtigsten biologischen, chemischen und physikalischen Gefahren auf jeder Stufe der Lebensmittelerzeugung sowie der Tätigkeiten, bei denen diese am ehesten auftreten, und geeignete Maßnahmen zur Eindämmung der identifizierten Gefahren. Er basiert auf Fließdiagrammen zur zusammenfassenden Darstellung der einzelnen Produktionsschritte, einem begleitenden Fragebogen sowie einfachen Tabellen, die Einzelhändler durch den gesamten Prozess zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit führen. Nach dem vereinfachten System werden von Einzelhändlern keine eingehenden Kenntnisse über spezifische Gefahren gefordert. Ihnen muss lediglich bewusst sein, dass biologische, chemische und physikalische Gefahren oder Allergene vorhanden sein können und dass das Unterlassen wichtiger Maßnahmen zu deren Eindämmung – wie etwa die Lagerung bei der richtigen Kühltemperatur oder die Trennung von rohen und gegarten Erzeugnissen – das Gefährdungspotenzial für Verbraucher erhöhen könnte. Die Sachverständigen des EFSA-Gremiums für biologische Gefahren empfehlen Metzgereien, Lebensmittelgeschäften, Bäckereien, Fischhändlern und Eisdiele, den vereinfachten Ansatz anzuwenden. Außerdem sollte eine breitere Anwendung des vereinfachten Ansatzes in der Lebensmittelindustrie in Betracht gezogen werden.



Link zum Gutachten (in englischer Sprache):

<http://www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/4697>



STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

KOMMISSION: EU-DROGENAKTIONSPLAN 2017-2020 VORGESTELLT

Die Kommission hat am 15.03.2017 den EU-Drogenaktionsplan 2017-2020 vorgestellt. Dieser wird nun dem Parlament und dem Rat zur Beratung und Billigung zugeleitet.

Der neue Aktionsplan knüpft an die EU-Drogenstrategie 2013-2020 und den ausgelaufenen EU-Drogenaktionsplan 2013-2016 an. Er führt bisher ergriffene Maßnahmen fort, enthält aber auch einige neue Handlungsprioritäten, um aktuellen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Hierzu gehören verstärkte Maßnahmen gegen neue psychoaktive Substanzen, der stärkere Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologien unter anderem im Bereich der Drogenprävention sowie Verbesserungen bei Koordinierung und grenzüberschreitender Zusammenarbeit.

Der übergreifende politische Rahmen und die Prioritäten für die EU-Drogenpolitik werden in der EU-Drogenstrategie 2013-2020 festgelegt. Die Strategie ist in zwei Politikbereiche — Reduzierung der Drogennachfrage und Reduzierung des Drogenangebots — und in drei bereichsübergreifende Themen — Koordinierung, internationale Zusammenarbeit und Forschung, Information, Überwachung und Evaluierung — gegliedert. Die Strategie zielt darauf ab, das Drogenangebot und die Drogennachfrage in der EU zu reduzieren und die durch Drogen verursachten gesundheitlichen und sozialen Risiken und Schäden zu vermindern.

EU-Drogenaktionsplan 2017-2020:

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/organized-crime-and-human-trafficking/drug-control/eu-response-to-drugs/20170315_evaluation_communication_en.pdf

Arbeitsdokument zur Evaluierung der EU Drogenstrategie 2013-2020 und des EU-Drogenaktionsplans 2013-2016:

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/organized-crime-and-human-trafficking/drug-control/eu-response-to-drugs/20170315_swd_en.pdf

EU-Drogenstrategie 2013-2020:

[http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52012XG1229\(01\)&from=EN](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52012XG1229(01)&from=EN)



EP: ENTSCHEIDUNG ZU DEN OPTIONEN DER EU, DEN ZUGANG ZU ARZNEIMITTELN ZU VERBESSERN

Das EP hat am 02.03.2017 eine Entschließung zu den Optionen der EU, den Zugang zu Arzneimitteln zu verbessern, angenommen. Darin fordert das EP nationale und EU-weite Maßnahmen für einen universellen, erschwinglichen, sicheren und raschen Zugang zu grundlegenden und innovativen Behandlungsformen.

Das EP fordert unter anderem die Kommission auf, schnellstmöglich Rechtsvorschriften für ein europäisches System für die Bewertung von Medizintechnologie vorzuschlagen, um unter Berücksichtigung des Maßes an Innovation, des Zusatznutzens für Patienten und anderen Faktoren den therapeutischen Mehrwert von Arzneimitteln gegenüber der besten verfügbaren Alternative bewerten zu können und auf EU-Ebene verpflichtende Bewertungen der relativen Wirksamkeit als ersten Schritt für die Zulassung neuer Arzneimittel einzuführen.

Ferner fordert das EP die Kommission und den Rat auf, Maßnahmen zu ergreifen, damit sich Patienten Arzneimittel leisten können, wie etwa innovative Preisfestsetzungsmodelle, freiwillige gemeinsame Beschaffungsverfahren und freiwillige Zusammenarbeit bei Preisverhandlungen. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, gemeinsame Verfahren zur Bewertung von Gesundheitstechnologien und gemeinsame Kriterien für Preis- und Kostenerstattungsentscheidungen auf einzelstaatlicher Ebene auszuarbeiten.

Das EP richtet ferner an die Kommission die Forderung, die Gesamtauswirkungen der Rechte des geistigen Eigentums auf Innovationen und auf den Zugang von Patienten zu Arzneimitteln zu analysieren und die wettbewerbsrechtlichen EU-Vorschriften im Hinblick auf den Arzneimittelmarkt zu stärken, um gegen missbräuchliches Verhalten vorzugehen und faire Preise für die Patienten zu fördern.

Die Entschließung enthält ferner zahlreiche weitere Forderungen an Kommission, Rat und Mitgliedstaaten, unter anderem bezüglich Forschung und Entwicklung sowie Zulassung, Transparenz und Sicherheit im Arzneimittelbereich.

Entschließung des EP vom 02.03.2017:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2017-0061+0+DOC+XML+V0//DE>

Ratschlussfolgerungen vom 17.06.2016 zur Ausgewogenheit der Arzneimittelsysteme:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2016/06/17-epsco-conclusions-balance-pharmaceutical-system/>



RAT: ANNAHME DER VERORDNUNGEN ÜBER MEDIZINPRODUKTE UND IN-VITRO-DIAGNOSTIKA

Der Rat hat am 07.03.2017 zwei Verordnungen zur Novellierung der Vorschriften über Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika angenommen. Die Überarbeitung erfolgte unter anderem vor dem Hintergrund des Skandals um mangelhafte Silikonbrustimplantate, zu dem der EuGH erst am 16.02.2017 ein Grundsatzurteil gefällt hat (EB 04/17).

Durch die Neuregelungen sollen zur Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus insbesondere die Befugnisse und die staatliche Beaufsichtigung der Benannten Stellen sowie die Anforderungen an klinische Prüfungen und Bewertungen, Vigilanz und Marktüberwachung gestärkt werden. Ferner sollen neue Bestimmungen zur Gewährleistung von Transparenz und Rückverfolgbarkeit in Bezug auf Medizinprodukte eingeführt werden.

Das EP wird die beiden Verordnungen voraussichtlich im April verabschieden; anschließend werden sie im Amtsblatt veröffentlicht. Die neuen Vorschriften für Medizinprodukte werden drei Jahre nach ihrer Veröffentlichung zur Anwendung kommen, die Neuregelungen für In-vitro-Diagnostika fünf Jahre nach ihrer Veröffentlichung.

Pressemitteilung des Rates:

http://dsms.consilium.europa.eu/952/Actions/Newsletter.aspx?messageid=11246&customerid=32693&password=enc_353135346636413736743155_enc

Verordnung über Medizinprodukte:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10728-2016-REV-3/de/pdf>

Verordnung über In-vitro-Diagnostika:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10729-2016-REV-3/de/pdf>

Hintergrundinformationen zum Gesetzgebungsverfahren:

<http://www.consilium.europa.eu/de/policies/new-rules-medical-in-vitro-diagnostic-devices/>

EP: LEGISLATIVE ENTSCHLIEßUNG ZUR QUECKSILBERVERORDNUNG

Das EP hat am 14.03.2017 in erster Lesung eine legislative Entschließung zum Vorschlag für eine Verordnung zu Quecksilber gefasst. Der Verordnungsvorschlag enthält Regelungen über die Herstellung, die Verwendung und die Lagerung von sowie den Handel mit Quecksilber und quecksilberhaltigen Produkten (siehe hierzu auch Beitrag des StMUV in diesem EB).

Dentalamalgam soll danach ab 2019 nur noch in vordosierter, verkapselter Form verwendet werden dürfen. Bereits ab dem 01.07.2018 soll Dentalamalgam nicht mehr für die zahnärztliche Behandlung von Milchzähnen, von Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren sowie von Schwangeren oder Stillenden



verwendet werden dürfen, es sei denn, der Zahnarzt erachtet dies im Einzelfall als zwingend notwendig. Ab 2019 sollen Betreiber zahnmedizinischer Einrichtungen zudem sicherstellen, dass sie mit Amalgamabscheidern ausgestattet sind. Zahnärzte sollen sicherstellen, dass ihr Amalgamabfall von einer zugelassenen Abfallbewirtschaftungsanlage oder einem zugelassenen Abfallbewirtschaftungsunternehmen behandelt und gesammelt wird. Bis zum 01.07.2019 sollen die Mitgliedstaaten zudem nationale Pläne vorlegen, um die Verwendung von Dentalamalgam insgesamt schrittweise zu verringern.

Den internationalen Rahmen für die Regelungen zu Quecksilber bildet das Übereinkommen von Minamata. Die EU hat das Übereinkommen im Oktober 2013 unterzeichnet. Die Kommission hat Anfang 2016 ein Paket zur Umsetzung des Übereinkommens vorgelegt, das neben der neuen Quecksilberverordnung einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Übereinkommens umfasst.

Entschließung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2017-0066+0+DOC+PDF+V0//DE>

Übereinkommen von Minamata:

http://www.mercuryconvention.org/Portals/11/documents/Booklets/Minamata%20Convention%20on%20Mercury_booklet_English.pdf

EP: ENTSCHEIDUNG ZU HÜRDEN FÜR DEN EUROPÄISCHEN BINNENMARKT

Das EP hat am 15.03.2017 eine Entschließung zu Hürden gefasst, die EU-Bürger daran hindern, sich innerhalb des Binnenmarktes frei zu bewegen und zu arbeiten. In seiner Entschließung fordert das EP die Mitgliedstaaten auf, unnötige Hindernisse für EU-Bürger und deren Familienmitglieder zu beseitigen, damit sie ihr Einreise- und Aufenthaltsrecht und ihre sozialen Rechte in Anspruch nehmen können.

Außerdem fordert das EP unter anderem, akademische Titel und Weiterbildungsabschlüsse sollten von den Mitgliedstaaten vermehrt standardisiert und das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) systematisch genutzt werden, um die Verwaltungszusammenarbeit zu verbessern und die Verfahren für die Anerkennung beruflicher Qualifikationen zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Das EP fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, die Patientenmobilitätsrichtlinie 2011/24/EU uneingeschränkt umzusetzen und für eine reibungslose und zeitnahe Kostenerstattung für grenzüberschreitende Gesundheitsdienstleistungen einschließlich der Kosten für Arzneimittel zu sorgen. Das EP fordert auch Schritte hin zu einem abgestimmten System zusammengefasster Sozialbeiträge und -leistungen für jedermann in der gesamten EU, das beispielsweise die Form eines Sozialversicherungsausweises annehmen könne.



Entschließung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2017-0083+0+DOC+XML+V0//DE>



IUK- UND MEDIENPOLITIK

EU-INTERNETFORUM: FORTSCHRITTE IM VORGEHEN GEGEN TERRORISTISCHE INHALTE IM INTERNET

Am 10.03.2017 traf der EU-Innenkommissar *Dimitris Avramopoulos* in den USA Vertreter von Facebook, YouTube und Twitter, um über die im Rahmen des EU-Internetforums erzielten Fortschritte bei der Entfernung terroristischer Inhalte in Onlinemedien zu sprechen. An den Gesprächen nahmen auch die zuständigen Minister des derzeitigen maltesischen und künftigen estischen Ratsvorsitzes sowie der EU-Koordinator für Terrorismusbekämpfung, *Gilles de Kerchove*, teil. *Avramopoulos* zeigte sich erfreut über die freiwillige Initiative der Industrie, terroristische Inhalte aus dem Internet zu löschen (EB 09/16). Das Thema wird derzeit auch im Rahmen der Überarbeitung der AVMD-RL (EB 03/17) auf Ratsebene diskutiert.

Bei dem Treffen wurde außerdem eine Initiative zum Teilen von Hash-Werten präsentiert, die den beteiligten Unternehmen ermöglicht, terroristisches Bildmaterial oder Videos zu identifizieren, um sie dann anhand ihrer jeweiligen Grundsätze und Definitionen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu entfernen. In diesem Zusammenhang sagten die Internetkonzerne zu, das von der Kommission am 15.03.2017 eingeführte neue Programm zur Stärkung der Zivilgesellschaft unterstützen zu wollen.

Das im Dezember 2015 gegründete EU-Internetforum besteht aus den Innenministern der Mitgliedstaaten, Repräsentanten der großen Internetkonzerne, Europol, dem EU-Koordinator für Terrorismusbekämpfung und dem EP. Ziel ist es, den Zugang zu terroristischen Inhalten im Internet zu verringern und Partner aus der Zivilgesellschaft darin zu bestärken, den Umfang schlagkräftiger alternativer Narrative im Internet zu vergrößern. Um diese Ziele zu erreichen, wurden bereits verschiedene Maßnahmen auf den Weg gebracht. So wurde eine EU-Meldestelle für Internetinhalte bei Europol eingerichtet, um Plattformen auf terroristische Inhalte aufmerksam zu machen. Im vergangenen Jahr wurden etwa 90 % solcher Inhalte von den Plattformen gelöscht. Die Initiative zum Teilen von Hash-Werten und das Programm zur Stärkung der Zivilgesellschaft soll diese Maßnahmen ergänzen.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-544_de.htm

KOMMISSION ERÖFFNET KONSULTATION ZUM SCHUTZ VON WHISTLEBLOWERN

Am 03.03.2017 hat die Kommission eine bis zum 29.05. laufende öffentliche Konsultation zum Schutz für Whistleblower eröffnet. Sie richtet sich an betroffene Interessenträger, darunter auch Journalisten,



Medienvertreter, EU-Institutionen und Agenturen und internationale Organisationen. Ziel ist es, Handlungsspielräume für horizontale oder weitergehende sektorale Maßnahmen auf EU-Ebene zum Schutz für Whistleblower auszuloten. Anlass der Konsultation ist ein kritischer Bericht des EP vom 14.02.2017, in dem der Kommission in diesem Bereich Untätigkeit vorgeworfen wurde. Die EU-Parlamentarier forderten die Kommission auf, schnellstmöglich einen Legislativvorschlag zum Schutz von Whistleblowern vorzulegen, die vielfach die zentrale oder einzige Quelle für investigative Journalisten seien. Auch der Europarat in Straßburg hat in einer Empfehlung vom April 2014 die Thematik aufgegriffen und seinen Mitgliedstaaten zu gesetzlichen Regelungen auf nationaler Ebene zum Schutz von Whistleblowern geraten.

Link zu Informationen zur Konsultation (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/newsroom/just/item-detail.cfm?item_id=54254

Link zur Konsultation (in deutscher Sprache):

<https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/d20e80a1-fa7d-41a4-9f9e-2725261636b8?draftid=577d61fa-6b65-46fd-81ef-26f86736aa72&surveylanguage=DE>

EUGH: UNTERSCHIEDLICHE BESTEUERUNG VON PRINT- UND E-PUBLIKATIONEN ZULÄSSIG

Am 07.03.2017 entschied der EuGH in einem Vorabentscheidungsersuchen eines polnischen Gerichts, dass digitale Bücher, Zeitungen und Zeitschriften von dem nach der Mehrwertsteuerrichtlinie für gedruckte Publikationen geltenden ermäßigten Mehrwertsteuersatz ausgeschlossen werden dürfen. Zwar stelle die unterschiedliche Besteuerung eine Ungleichbehandlung dar. Diese sei jedoch gerechtfertigt, da der elektronische Vertrieb von digitalen Publikationen des für den elektronischen Handel geltenden Mehrwertsteuersatzes Sonderregelungen unterliege, um für diese Dienstleistungen klare, einfache und einheitliche Regeln aufzustellen. Dies sei aufgrund der ständigen Weiterentwicklung elektronischer Dienstleistungen erforderlich, damit der für sie geltende Mehrwertsteuersatz zweifelsfrei ermittelt werden könne. So würde dem Steuerpflichtigen und den nationalen Finanzverwaltungen die aufwändige Prüfung erspart werden, wie die jeweilige Dienstleistung im Einzelfall besteuert werden müsse. Gleichwohl hatte die Kommission auf maßgebliche Initiative Deutschlands und Frankreichs am 01.12.2016 ein Paket für die Mehrwertsteuerreform im digitalen Binnenmarkt auf den Weg gebracht, durch den unter anderem den Mitgliedstaaten ermöglicht werden soll, die Steuersätze für elektronische Veröffentlichungen wie E-Books oder Onlinezeitungen denen von Druckerzeugnissen anpassen zu können (EB 19/16).

Pressemitteilung des EuGH:

<http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-03/cp170022de.pdf>



EUGH: STAATLICHE BEIHILFEN FÜR ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN SENDER IN DÄNEMARK MIT EU-RECHT VEREINBAR

Am 08.03.2017 entschied der EuGH, dass die Unterstützungsmaßnahmen des Königreichs Dänemark zugunsten von TV2/Danmark (TV2) wie beispielsweise steuerliche Vorteile, zins- und tilgungsfreie Darlehen sowie eine staatlich finanzierte Kapitalerhöhung mit EU-Recht vereinbar seien. Es handele sich dabei um eine zulässige staatliche Beihilfe als Ausgleich für die mit der Durchführung gemeinschaftlicher Verpflichtungen verbundenen Kosten des dänischen Senders TV2, dessen öffentlich-rechtlicher Auftrag darin bestehe, nationale und regionale Fernsehprogramme zu produzieren und auszustrahlen.

Urteil des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=188664&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=340942>

EP BESCHLIEßT NEUORDNUNG DER HOCHWERTIGEN FUNKFREQUENZEN FÜR MOBILFUNKDIENSTE

Am 15.03.2017 beschloss das EP, dass ab 2020 das Frequenzband 694 - 790 MHz („700-MHz-Band“) ausschließlich für drahtlose Breitbandkommunikation unionsweit bereitgestellt werden soll. Bereits am 20.01.2017 hatten sich Rat und EP auf den im Trilog im Dezember 2016 erzielten Kompromiss zur Nutzung des 700-MHz-Bandes geeinigt (EB 02/17). Ziel der koordinierten Umstellung der Frequenznutzung ist es, die Mobilfunk-Internetanbindung in Europa insgesamt zu verbessern, was vor allem Bewohnern im ländlichen Raum zugutekommen soll. Unter besonderen Umständen haben Mitgliedsstaaten jedoch die Möglichkeit, die Frist zur Räumung des 700-MHz-Bandes um zwei Jahre zu verlängern.

Derzeit wird die Bandbreite von 470 - 790 MHz für Rundfunk (DVB-T) und für Drahtlosmikrofone im Kultur- und Medienbereich sowie für Sonderveranstaltungen genutzt. Künftig soll nur noch das UHF-Band unter 700 MHz (470 - 694 MHz) primär den Rundfunkdiensten vorbehalten bleiben. Die Neuordnung der Funkfrequenzen soll allen Bürgern in der EU bis 2020 sowohl in Gebäuden als auch im freien Zugang zu den höchstmöglichen Breitbandgeschwindigkeiten von mindestens 30 Mbit/s ermöglichen. Der Beschluss des Parlaments tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Angenommener Text des EP (vorläufige Fassung):

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2017-0082+0+DOC+PDF+V0//DE>